



Dipl.-Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdlA
Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564
Fax 0721 56888881
18439 Stralsund, Neuer Markt 5
Tel. 03831 203496
Fax 03831 203498
www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Bebauungsplan
Nr. 29
„Strandversorgung“

Gemeinde Ostseebad Binz

Satzungsfassung



Schmidt

02.07.2012



Begründung

Inhalt

1. Ziele und Grundlagen	2
1.1 Allgemeines	2
1.1.1 Plangebiet, Lage innerhalb der Gemeinde.....	2
1.1.2. Planungsziele	2
1.1.3 Notwendigkeit der Planung.....	2
1.1.4 Vorhabenträger	2
1.1.5 Plangrundlage	2
1.2. Zusammenhang mit bisherigen Planungen	2
1.2.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	2
1.2.2 Flächennutzungsplan	3
1.3 Bestandsaufnahme	3
1.3.1 Aktuelle Flächennutzungen	3
1.3.2 Hochwasserschutz	4
1.3.3 Schutzgebiete.....	5
2. Städtebauliche Planung.....	7
2.1 Nutzungskonzept	7
2.2 Städtebauliche Planung	9
2.3 Erschließung	9
2.4 Begründung zentraler Festsetzungen	11
3. Auswirkungen / Umweltbericht.....	12
3.1 Abwägungsrelevante Belange.....	12
3.2 Umweltbericht	13
3.2.1 Allgemeines.....	13
3.2.2 Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	14
3.2.3 Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich	25
3.2.4 Mensch und seine Gesundheit	27
3.2.5 Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	27
3.2.6 Wechselwirkungen	28
3.2.7 Schutzgebiete.....	28
3.2.8 Zusammenfassung	35
3.2.9 Monitoring.....	36



1. Ziele und Grundlagen

1.1 Allgemeines

1.1.1 Plangebiet, Lage innerhalb der Gemeinde

Das Plangebiet besteht aus 17 Teilbereichen, die jeweils einen rund 40 m breiten Streifen des Strandes umfassen und sich von der Wasserlinie bis zur Strandpromenade (öffentliche Verkehrsfläche) erstrecken. Die Planung erstreckt sich damit auf Teilflächen

- des Flurstücks 83, 107, 113/2 der Gemarkung Jagdschloss, Flur 7,
- der Flurstücke 1, 2/2, 3/1, 4/8, 4/9, 82/1, 82/2, 84/3, 84/4, 107, 581/2, 581/3, 581/5, 585/2, 591 der Gemarkung Binz, Flur 2,
- sowie der Flurstücke 6/2, 6/3, 5/17, 5/88, 15/8, 15/10, 16/2 Gemarkung Prora, Flur 7.

1.1.2. Planungsziele

Gegenstand der Planung ist die Sicherung von Versorgungseinrichtungen (Kiosk mit Terrassenbetrieb), die der Strandversorgung der Besucher des Strandes dienen. Im Plangebiet sollen deshalb vor allem Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Bade- und Sportstrand“ ausgewiesen, wobei die der Zweckbestimmung „Bade- und Sportstrand“ dienenden baulichen Anlagen durch textliche Festsetzung abschließend näher bestimmt werden.

Um die Kriterien des § 30 (1) BauGB zu erfüllen (qualifizierter Bebauungsplan), werden der Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche sowie Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (für die angrenzenden Standorte der Sanitäranlagen) in das Plangebiet einbezogen.

1.1.3 Notwendigkeit der Planung

Entlang des rund 5,5 km langen Strandes bestehen bereits seit vielen Jahren Einrichtungen zur Versorgung der Strandbesucher, die saisonal in den Monaten April bis Oktober eines jeden Jahres aufgestellt werden. Angesichts der Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB konnte die Erteilung der Baugenehmigung für die Zukunft jedoch nicht mehr in Aussicht gestellt werden.

Durch die Planung kann die rechtliche Grundlage für die saisonale Aufstellung der Kioske mit Terrassenbetrieb geschaffen und Investitionen rechtlich gesichert werden.

1.1.4 Vorhabenträger

Vorhabenträger ist die Gemeinde Ostseebad Binz mit ihrem Eigenbetrieb Kurverwaltung. Die Nutzung des Strandes basiert auf einem öffentlich- rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und dem früheren Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (heute Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt).

1.1.5 Plangrundlage

Plangrundlage ist eine durch das Vermessungsbüro Krawutschke Meissner Schönemann im November 2011 gefertigte Aufnahme des Gebietes mit Darstellung der aktuellen Flurstücksgrenzen.

1.2. Zusammenhang mit bisherigen Planungen

1.2.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Der Bereich der Ortslagen von Binz und Prora sowie des Strandes ist in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) als *Vorbehaltsgebiet Tourismus* (Tourismusschwerpunktraum) ausgewiesen. Nach 3.1.3(4) stehen in den Tourismusschwerpunkträumen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen



Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Das Beherbergungsangebot soll in seiner Aufnahmekapazität nur behutsam weiterentwickelt und ergänzt werden.

Mit der Sicherung / dem Ausbau der Strandversorgung entspricht die Planung der Zielsetzung des RREP VP.

1.2.2 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (Ursprungsfassung) ist der Strand (einschließlich der Düne) als Grünfläche ohne Ausweis einer Zweckbestimmung sowie überlagernd als Maßnahmenfläche für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Im Zuge einzelner Änderungen wurden die Darstellungen zum Teil differenziert. Die Änderungen für die Abschnitte in Prora z.B. zeigen den Strandbereich abgesetzt von der Düne als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Strand“ sowie überlagernd als Überschwemmungsgebiet (Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses).

In Zuge der von der Gemeinde beschlossenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans soll wieder eine einheitliche Ausweisung des Küstenstreifens erreicht werden, wobei der Strandbereich als Grünfläche „Strand“, die Düne je nach Bewuchs als Wald bzw. Biotop sowie der gesamte Strandbereich überlagernd als Fläche für den Hochwasserschutz ausgewiesen wird.

Angesichts der Unterordnung der baulichen Nutzung unter die Zweckbestimmung der Grünfläche kann die Planung aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

1.3 Bestandsaufnahme

1.3.1 Aktuelle Flächennutzungen

Zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und dem früheren Staatlichen Amt für Natur und Umwelt (STAUN) besteht seit Februar 2003 ein öffentlich - rechtlicher Vertrag zur Benutzung des Strandes und der Sturmflutschutzdünen.

Eine Ausnahmeregelung für die Aufstellung von baulichen Anlagen (14 Verkaufskioske mit Terrassen) auf dem Strand ist am 04. April 2001 erteilt worden. Dies betrifft die Strandabgänge: 6, 15, 21, 23, 25, 28, 32, 38, 46, 50, 52, 66, 71, 72. Dabei wurden vertraglich folgende Festlegungen vereinbart: Grundfläche Kiosk 9 qm; Abstand zum Dünenfuß 5 m, Aufstellzeitraum jährlich vom 01. April bis 31. Oktober; Versorgungsleitungen dürfen nicht verlegt werden.



Abbildung 1 Karte RREP VP (Ausschnitt)

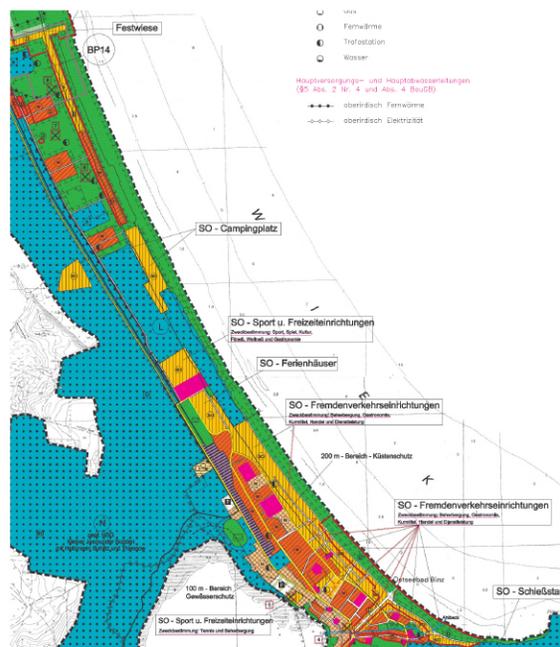


Abbildung 2 Flächennutzungsplan Ursprungsfassung (Ausschnitt)



Entsprechend der Vereinbarung mit dem STAUN wurden durch das Bauamt des Landkreises Rügen Baugenehmigungen erteilt, die im Frühjahr 2011 widerrufen wurden. Da der Strand als Außenbereich einzuschätzen ist, ist die Erteilung einer Baugenehmigung unzulässig. Grund hierfür ist die Beeinträchtigung öffentlicher Belange (Entstehung einer Splittersiedlung angesichts Vorbildwirkung für andere Vorhaben). Der vom Landkreis verfügte Sofortvollzug der Rücknahme der Baugenehmigung wurde jedoch gerichtlich aufgehoben, so dass auch in der Saison 2011 eine Strandversorgung angeboten werden konnte.

Die im Sommer 2011 bestehenden Anlagen entsprachen dabei nicht mehr der ursprünglichen Vereinbarung und weisen eine höchst unterschiedliche Größe auf. Um trotz der Angebotserweiterung um frisch zubereitete Speisen hygienisch einwandfreie Verhältnisse zu gewährleisten, wurde in einigen Fällen der Imbiss um eine separate Grillstation ergänzt, so dass der Imbissstand insgesamt auf eine Größe von bis zu 20 qm anwuchs. Mit Umlauf und Terrasse (teilweise mit Windschutz versehen) erreichten die Anlagen in der Saison 2011 eine Größe von über 70 qm.

Tabelle 1 Übersicht Kioskstandorte

Standort	Strand- abgang Nr.	wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung vom 04.04.2001; hebt alle vorherigen Genehmigungen auf		Frühere Baugenehmigung	Flurstück
		lt.Vertrag	lt.BG / Betreiber		
1.	6.	X	Kruggel	00388-98-16 21.4.1998; § 35.2	Binz, Fl.2; 84/1
2.	9.	nicht im Vertrag	Kruggel	00389-98-16 21.4.1998; § 35.2	Binz, Fl.2; 84/1
3.	15.	X	Mantey	01487-99-16 Pavillon; 02598-05-40 v.20.3.06; § 35.2	Binz, Fl.2; 84/1
4.	21.	X	Baland	00493-02-12 Kiosk 3.40/3.40 Achteck mit 5x5m Terrasse umlaufend 1,2m um Kiosk Holzbeplankung 02602-05-40	Binz, Fl.2; 84/1
5.	23.	X	nicht vergeben		
6.	25.	X	Kruggel	0415-01-14 v.16.3.01	Binz, Fl.2, 84/1
7.	28.	X	Wilhelm	02275-99-16; 02601-05-40 v.20.9.06	Binz, Fl.2; 84/1
8.	32.	X	nicht bewirtschaftet; sonst arkona	k.BG	
9.	38.	X	Baland	k.BG/ Standort seit 1994	
10.	46.	X	Hung	02137-99-19 31.08.99 v. 01.05-30.09. j.J.	Binz,Fl.2;84/1
11.	50.		Kruggel		Binz, Fl.2; 84/1
12.	52.	X	Baland		
13.	66.	X	Kruggel	lt. Vertrag 25qm BG 960983 Verlängerung 00388-98-16 v.21.4-1998, § 35.2	Prora, FL 7, 6/2
14.	71.	X	Hoyer		Prora, FL 7, 6/2
15.	72.	X	Pusch		Prora, FL 7, 6/2

1.3.2 Hochwasserschutz

Die Düne ist überlagernd als Fläche für die Wasserwirtschaft (hier Hochwasserschutz) sowie als Biotop anzusprechen.

Angesichts der Bedeutung der Düne für den Hochwasserschutz sind die Belange des Küstenschutzes jedoch vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt für den Bereich der Düne von 25 m Tiefe, gemessen vom seeseitigen Dünenfuß, der aus Gründen des Sturmflutschutzes unterhalten werden muss.



Im Küstengebiet des Standortes ist bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen von 2,35 m HN = 2,50 NHN zu rechnen. Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen. Auch in den Sommermonaten können Hochwasserereignisse eintreten.

Aufgrund der hydrodynamischen Belastungen, denen der gesamte Küstenabschnitt unterliegt, wird die in den einzelnen Teilflächen als Begrenzung des Geltungsbereiches dargestellte mittlere Strandtiefe (Wasserlinie) nicht in jedem Fall jährlich vorhanden sein. Durch Hochwasser kann es zur Ausräumung des Strandes bis hin zum Abbruch von Dünenüberwegen /Dünenböschungen kommen. Es besteht meinem Amt gegenüber kein Anspruch zur Bereitstellung der benötigten Flächen (auch keiner Ersatzflächen) zur Aufstellung der Verkaufseinrichtungen einschließlich Nebenanlagen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten oder in deren Folge auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht.

1.3.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb der Siedlungsflächen am Übergang zur Wasserfläche der Ostsee in einer vielfältigen Kulisse aus Schutzgebieten.

Natura 2000 Gebiete

Die südlichen Teilflächen liegen nahe zum FFH-Gebiet DE 1647-303 „Granitz“ bzw. mit abweichender Abgrenzung zum EU-Vogelschutzgebiet DE 1649-401 „Granitz“.

Die nördlichen Teilflächen im Bereich Prora liegen in einer Entfernung von mindestens 1,1 km zum FFH-Gebiet DE 1547-303 „Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmäler Heide“ bzw. mit abweichender Abgrenzung zum EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“. Die Schutzgebiete sind vom Strand durch den Siedlungsbereich sowie durch verschiedene Verkehrsstrassen getrennt (L 29, Bahntrasse), so dass keine Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete zu erkennen sind.

Landschaftsschutzgebiet

Der gesamte Strand und damit der überwiegende Teil des Plangebiets ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets Ostrügen, das mit Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966 gemäß § 2 und § 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz der DDR) vom 04.08.1954 erklärt wurde. Es erstreckt sich über eine Fläche von ca. 47.500 ha und umfasst die Fläche zwischen der östlichen Ostseeküste und einer Linie Kap Arkona - Bergen auf Rügen – Wreecher See, d.h. die



Abbildung 3 FFH-Gebiete (Blau); EU-Vogelschutzgebiete (braun)



Abbildung 4 Landschaftsschutzgebiet (grün)



östliche Hälfte der Insel Rügen.

Ziel der LSG-VO ist der Erhalt der Eigenart und Schönheit der Landschaft auch als Grundlage einer sinnvollen Erholung („zur Erhaltung, Pflege und planmäßigen Erschließung der Landschaftsschutzgebiete für die Erholung der Bevölkerung“).

Nach Nr. II der LSG-VO ist es unzulässig, „den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Für Baumaßnahmen auf der Grundlage bestätigter Flächennutzungs- und Bebauungspläne ist eine besondere Zustimmung der Bezirks-Naturschutzverwaltung nicht erforderlich“.

Angesichts der Geringfügigkeit der Maßnahmen sowie der funktionalen Einordnung in den Strandbetrieb steht die Planung nicht im Widerspruch zu den Schutzziele des LSG.

Ausgehend von der geplanten Art der Nutzungen, wird parallel zum B-Planverfahren, eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten zum Landschaftsschutzgebiet bei der UNB des Landkreises Vorpommern-Rügen beantragt. Begründet ist der Antrag mit der Geringfügigkeit der baulichen Maßnahmen, die zudem einer zweckentsprechenden Flächennutzung des Bade- und Sport-Strands dienen. Die Befreiung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig, da die Versorgung des Strandes einen zentralen Baustein der touristischen Infrastruktur im Ostseebad Binz darstellt. Mit jährlich rund 2 Millionen Übernachtungen sowie schätzungsweise täglich 2.000 bis 6.000 Tagesgästen in den Monaten Mai bis September ist die Gemeinde wirtschaftlich vom Tourismus abhängig.

Biotop / Geotope nach NatSchAG M-V

Der Bereich der Düne ist fast durchgehend unter verschiedenen Nummern als nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop gelistet (RUE05926 Dünen-Kiefernwald und Graudüne vor Prora; RUE05925 Küstendüne zwischen Binz und Prora, RUE06155 Dünenkomplex vor Binz, RUE06154 Dünenkomplex vor Binz).

Die geschützten Dünen können auf den vorgegebenen Strandzugängen gequert werden.

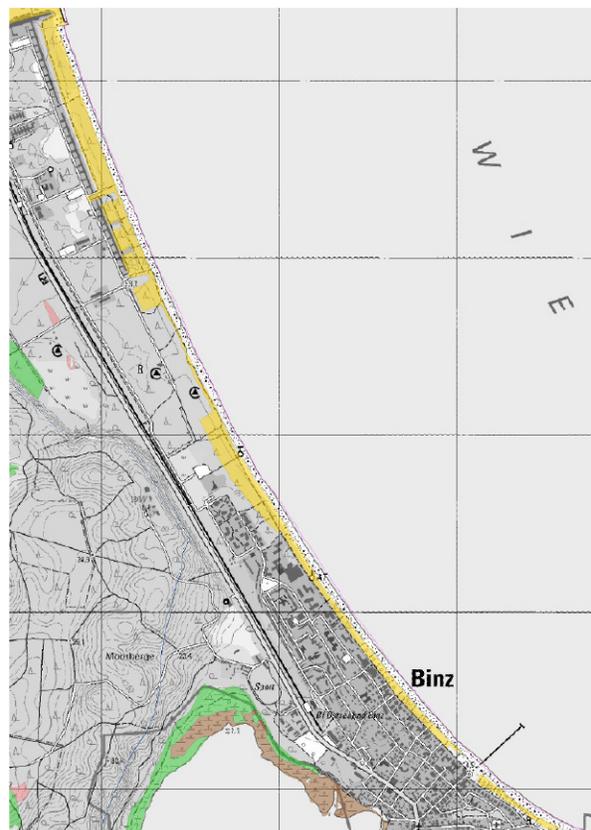


Abbildung 5 Biotop

150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach NatSchAG M-V

Alle Teilflächen des Plangebiets liegt vollständig innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V.

200 m Küstenstreifen/ Küstenschutzgebiet gem. LWaG

Das Plangebiet liegt innerhalb des 200 m Küstenstreifen / Küstenschutzgebiete gemäß § 136(1) LWaG.



Wald nach § 2 LWaldG M-V

Im Geltungsbereich der Teilflächen 11 und 12 befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V. Zudem befinden sich die Teilflächen 11 bis 16 im 30 m Waldabstands. Durch das Forstamt wurde eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Punkt 5 der Waldabstandsverordnung zur Unterschreitung des Waldabstands erteilt, da die Gebäude ihrer Zweckbestimmung entsprechend notwendigerweise unmittelbar am Wald stehen müssen und dem allgemeinen Besucherverkehr (ohne Übernachtungsmöglichkeiten) dienen.

Denkmale / Bodendenkmale nach DSchG M-V

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt.

Die südlichen Teilflächen 1 bis 7 sowie die Teilfläche A liegen innerhalb Denkmalbereichs „Hauptstraße / Strandpromenade / Putbuser Straße / Bahnofsstraße im Ostseebad Binz“, der mit Bekanntmachung der Verordnung vom 10.06.2002 in Kraft getreten ist. Die Denkmalverordnung umfasst sich u.a. auf den Bereich Strandpromenade 1-49 und erstreckt sich seeseitig bis zur Wasserkante. Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des städtebaulichen Grundrisses und des Erscheinungsbildes seiner baulichen Anlagen und Strukturen, die durch ihre historische Substanz geprägt werden. Die Fläche, das Straßensystem, die Platzräume und die Baufluchten sowie die Silhouette, die Maßstäblichkeit der Bebauung, die stadträumlichen Bezüge und die Frei- und Verkehrsflächen sind gemäß der weiteren Ausführungen in der Verordnung zu erhalten.

Angesichts der Geringfügigkeit der geplanten Versorgungsgebäude ist die Planung nicht geeignet, sich erheblich auf den Schutzzweck auszuwirken.

In der Teilfläche 1 befindet sich die unter Nr. 867 als Denkmal geführte „Rettungsstation am Strand, (Mütherschalenbau)“.

Die nördlichen Teilflächen 14 bis 16 befinden sich am Rand des Baudenkmals 501 „ehem. KdF-Bad als Gesamtanlage mit allen Gebäuden einschl. der Ruinen und Freiflächen“. Gemäß Eintrag in der Denkmalliste unterliegt die ehemalige Anlage einschließlich der Ruinen sowie der Freiflächen dem Denkmalschutz.

2. Städtebauliche Planung

2.1 Nutzungskonzept

Die Gemeinde Ostseebad Binz hat mit ihrem Touristischen Leitbild die Grundlage für ein weiteres qualitatives Wachstum innerhalb deutscher Urlaubsdestinationen geschaffen. Einen wirtschaftlichen Schwerpunktbereich bildet das Hotel- und Gastgewerbe im Ostseebad Binz mit 29 Hotels, 14 Pensionen und 140 Appartemehäusern. Diese Einrichtungen weisen eine Bettenkapazität von ca. 12.000 Betten aus. Das führt zu jährlich rund 2 Millionen Übernachtungen mit rd. 330.000 Gästeankünften. Zu den Tagestouristen gibt es keine statistischen Erhebungen; die Schätzungen der Kurverwaltung liegt bei 2.000 bis 6.000 Tagesgästen in den Monaten Mai bis September.

Entsprechendes Gewicht ist deshalb einer angemessenen Strandversorgung beizumessen.

Die Strandnutzungskonzeption der Gemeinde sieht 16 Standorte für saisonale Kioske (Teilfläche Nr. 1 bis 16) sowie einen Standort für ein saisonales Gebäude am Sportstrand (Teilfläche A) vor. Die bisherigen Standorte wurden im Großen und Ganzen beibehalten und lediglich im Einzelfall optimiert (z.B. Verbesserung des Bezugs zu bestehenden Sanitäreanlagen an der Strandpromenade, gleichmäßigere Verteilung).

An jedem Standort soll saisonal vom 01. April bis 31. Oktober ein Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 15 qm sowie zusätzlich ein mit Holzrosten befestigter Umgang (einschließlich Terrasse) von bis zu 40 qm zugelassen werden.



Die Flächeninanspruchnahme wird in parallel zur Planung in einer privatrechtlichen Regelung zwischen dem STALU als liegenschaftsverwaltender Dienststelle des Eigentümers (Land-Mecklenburg-Vorpommern) und der Gemeinde abgesichert. Etwaige Auflagen wird die Gemeinde über die abzuschließenden Nutzungsverträge an die einzelnen Betreiber weitergeben.



Abbildung 6 Übersicht Standnutzung im Abschnitt Binz

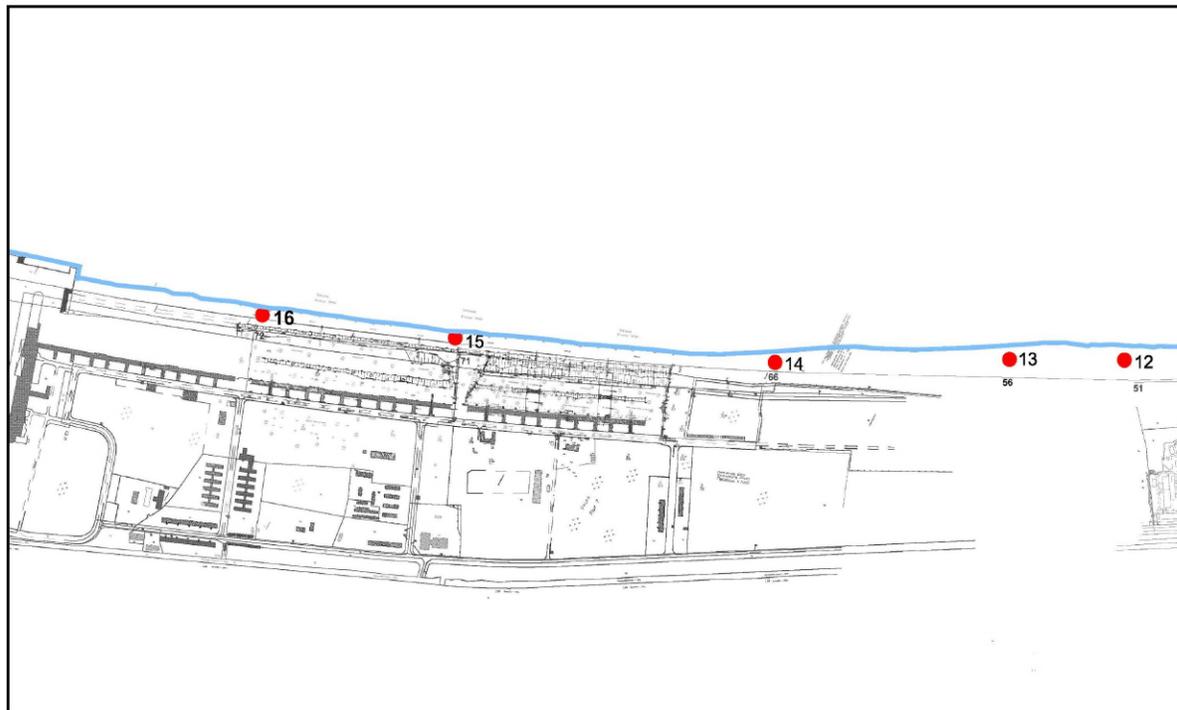


Abbildung 7 Übersicht Standnutzung im Abschnitt Prora



2.2 Städtebauliche Planung

Zur Bemessung der Gebäudegrößen sowie zur Festlegung einheitlicher Standards wurde im Zuge der Planung der Flächenbedarf für die Imbisse vor dem Hintergrund der einschlägigen Beispiele mobiler und stationärer Kioske untersucht. Dabei wurde von einem Gebäude mit räumlich getrennten Funktionsbereichen für Grillstation und Bar/Ausschank ausgegangen, wie sie auch als mobile Einrichtungen angeboten werden (vgl. z.B. www.roka-werk.de). Die funktionalen Anforderungen ergeben eine Größe von rund 15 qm, unabhängig von der gewählten Anordnung der Funktionsbereiche (linear, u-förmig oder kreisförmig).

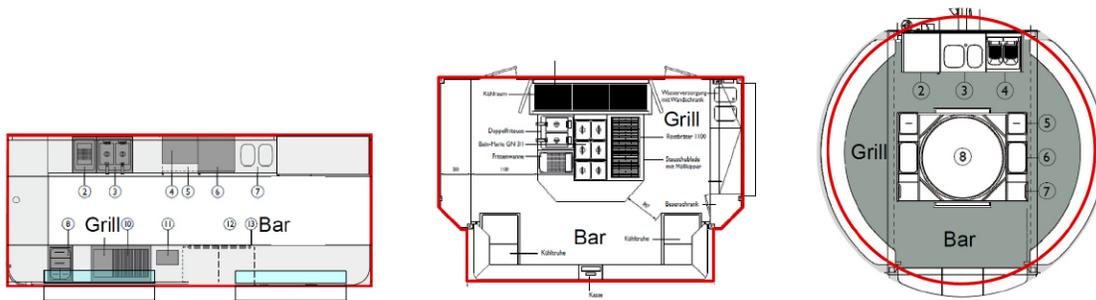


Abbildung 8a, b, c Grundrisse bestehender Einrichtungen mit jeweils 15 qm Grundfläche mit linearer, u-förmiger und runder Anordnung der Funktionselemente (getrennter Grill- und Bar/Ausschankbereich)

Durch einen Abstand von 5 m zum Dünenfuß (erkennbar an der jährlich neu errichteten Dünenabzäunung) werden die Gebäude nach einheitlichen Kriterien angeordnet, so dass zum Einen der Hochwasserschutz gewährleistet und zum Anderen der Blick entlang der Bucht für den Strandspaziergänger von baulichen Anlagen freigehalten wird. Der saisonale Abbau ist aus Gründen des Hochwasserschutzes notwendig und wird als Maßnahme nach § 9(1) Nr. 20 BauGB planungsrechtlich gesichert (Sicherung einer ungestörten Dünen- / Küstenentwicklung; Regeneration des Strandbereichs).

2.3 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Gebäude ist über die Zuordnung zu bestehenden Strandzugängen gesichert. Die Zuwegung wird auf der Trasse der bestehenden Strandabgänge als Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit gesichert. Eine Zufahrtmöglichkeit für Auf- und Abbau der Anlagen besteht über den Strandzugang Nr. 51 entlang des Strandes.

Medientechnische Versorgung

Elektroenergie: Eine Versorgung mit Elektroenergie aus dem vorhandenen Ortsnetz ist an den meisten Standorten vorhanden bzw. kann kurzfristig realisiert werden. An den Standorten Nr. 3 bis 7 und Nr. 16 sind bereits Anschlusssäulen der Gemeinde vorhanden, die nutzbar sind. An den Standorten Nr. 9 und 10 ist ein Anschluss an das vorhandene Ortsnetz möglich. Die Standorte Nr. 1 und 2 können versorgt werden, wenn im Zuge der weiteren Promenadengestaltung ein Hauptkabel mitverlegt wird.

An den Standorten Nr. 11 bis 15 ist derzeit keine Versorgung möglich. Mit der Entwicklung des ehemaligen KdF-Bades Prora werden jedoch mittelfristig die Voraussetzungen für einen Anschluss entstehen.

Trink-/Schmutzwasser: Grundsätzlich ist für die Erschließung der Imbisse eine Trinkwasserversorgung über Tanks möglich, wie sie bei mobilen Einrichtungen häufig eingesetzt wird. Dabei bleibt das Angebot aber auf eine Basisversorgung eingeschränkt (Kaffee, Bockwurst, abgepackte Lebensmittel wie Eis, Snacks, Kekse und sonstige Süßigkeiten, Getränkeausschank ohne Glasbetrieb), die nicht mehr zeitgemäß ist.



Aus Gründen der Qualitätssicherung strebt die Gemeinde mittelfristig einen Anschluss aller Imbisse an die öffentlichen Versorgungsnetze an (Trinkwasser, Abwasser). Nur so kann die Angebotserweiterung um frisch zubereitete Speisen (frisch belegte Brote, Bratwurst, u.a.) sowie eine Bewirtschaftung mit Mehrweggeschirr ermöglicht werden (Abfallvermeidung, damit Reduzierung der Versorgungsverkehre).

Das *Schmutzwasser* ist dabei dem ZWAR zur Behandlung und Entsorgung zwingend zu überlassen. Das kann entweder durch den Anschluss an die öffentliche SW- Kanalisation oder durch die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube erfolgen. Die letztgenannte Art der Entsorgung ist sowohl beim ZWAR als auch bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Errichtung von abflusslosen Sammelgruben nur Bauprodukte verwendet werden, wenn Ihr Verwendbarkeitsnachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (sog. DIBT- Zulassung) erbracht wurde.

Anforderungen an die technische Ausführung: Angesichts der Novellierung des LWaG ist die frühere generelle wasserrechtliche Unzulässigkeit von saisonalen Leitungen in den Überwegen von Schutzdünen nicht mehr gegeben. Unabhängig der Notwendigkeit von wasserrechtlichen Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen im Strand- und Dünenbereich nach § 87 LWaG sowie § 84 (5) i.V.m. § 74 (3) LWaG stimmt das StALU VP als zuständige Wasserbehörde einer Verlegung von Leitungen in den Überwegen von Schutzdünen während der Badesaison zu, wenn dies mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist. Die Vereinbarkeit mit den Belangen des Küstenschutzes ist insbesondere mit der Erfüllung folgender Anforderungen verknüpft:

1. Der Gemeinde Ostseebad Binz obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Leitungen und Anlagen (Tanks). Sie ist für alle Schäden verantwortlich, die ggf. infolge Herstellung, Betrieb und Rückbau der Leitungen und Anlagen im Strand- und Dünenbereich entstehen. Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Rückbau der Leitungen haben so zu erfolgen, dass Dritten keine Schäden entstehen können. Dabei ist zu beachten, dass standortbedingt die sich im Strandbereich bewegendenden Personen arglos und unachtsam sind, da sie nicht mit besonderen, für einen üblichen Strandbereich untypischen Gefährdungen rechnen müssen.
2. Für Anlagen bzw. Leitungen gilt eine jahreszeitliche saisonale Befristung analog zur Befristung der baulichen Nutzung. Dies beinhaltet u.a. auch den Rückbau der Anlagen sowie das Ausgraben der Leitungen. Etwaig entstehende Hohlräume beim Beräumen sind mit örtlich vorhandenem Strandsand zu verfüllen und oberflächengleich der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
3. Die Verlegung von Leitungen vom Hinterland (Promenade) zur Erreichung des Zielpunktes auf dem Strand hat nur innerhalb vorhandener Dünenüberwege zu geschehen. Die Verlegung in den Dünenüberwegen hat je nach den tatsächlichen Verhältnissen in den Wegen unmittelbar neben einer vorhandenen festen Oberflächenbefestigung oder unterhalb von mobilen Plattierungen zu erfolgen.
4. Die Trassenführung der Leitungen soll nach Erreichen des Strandes geradlinig weiter und zum jeweiligen Zielpunkt dann rechtwinklig unter Beachtung der minimalen möglichen Kurvenradien des Leitungsmaterials erfolgen. Die Zielpunkte der Leitungen auf dem Strand haben einen Mindestabstand von 5,0 m zum vorderen, strandseitigen Dünenfuß einzuhalten. Der Dünenfuß ist dabei markiert durch die vorhandene Drahtzaunabspannung. Wo diese fehlt, wird der Fußpunkt durch die Wasserbehörde auf Anforderung bestimmt.
5. Die Leitungen müssen ein sicher erreichbares Absperrventil an ihrem Anschlusspunkt an das Netz (Promenade, Toilettengebäude, etc.) haben.
6. Die Leitungen müssen aus flexiblem Material bestehen.
7. Es ist sicherzustellen, dass die saisonbedingten Leitungen (AW- und TW- Leitung) zu den Verkaufseinrichtungen nur in den angrenzenden Dünenübergängen der Hochwasserschutzdüne in durchgehenden Schutzrohren verlegt werden, so dass bei Havarien an den Leitungen keine großvolumigen Ausspülungen insbesondere im



- Dünenkörper auftreten können. Soweit die Schutzrohre aus flexiblem Kunststoff bestehen, können diese im Strand- und Dünenbereich verbleiben.
8. Die Leitungen sind mindestens 0,30 m und max. 0,70 m tief zu verlegen. Sofern Leitungen infolge Erosion (Wind, Wasser, Tritt u.a.) freiliegen oder die Mindestüberdeckung nicht mehr gegeben ist, sind sie bedarfsweise wieder ausreichend mit örtlich anstehendem Sand (allerdings nicht aus dem Dünenbereich) zu überdecken.
 9. Beim Verlegen der Kabel und dem Rückbau der Kabel / Leitungen ist die Sandbewegung am Dünenfuß / -übergang auf das Minimum zu beschränken. Ein Niedertreten der Düne ist zu vermeiden, die Einschnitttiefen, die im Bereich der verlegten Leitungen entstanden sind (Ausblasen von Sand durch Windeinflüsse), sind nach Rückbau dieser zu verschließen und ggf. wieder zu bepflanzen.
 10. Die verlegten Leitungen/Anlagen müssen statisch so ausgelegt sein, dass sie bedarfsweise von Fahrzeugen der Unterhaltungsfirmen für die Dünen, aber auch andere öffentliche Zwecke (Müllabfuhr, Rettungskräfte, u.a.) schadlos überfahren werden können. Schäden, die möglicherweise im Rahmen der Dünenunterhaltung an den Leitungen entstehen, sind zu Lasten der und durch die Gemeinde Ostseebad Binz zu beheben.
 11. Die Verlegung und der Rückbau der Leitungen/ Kabel ist dem StALU VP anzuzeigen.

Allgemein ist zu beachten, dass naturgegeben infolge Wind, Wasserstandschwankungen, Seegang, aber auch infolge des intensiven Badebetriebes ("Buddeln" im Sand") keine statischen Verhältnisse bestehen und Reliefveränderungen der Geländeoberfläche die Regel sind. Daraus evtl. an seinen Anlagen sich ergebende Schaden sind ohne Haftungsansprüche gegen das Land durch den Betreiber selbst zu tragen.

Sofern derzeit kein Anschluss an die zentrale Abwasserkanalisation besteht, ist das Abwasser in Tanks zu sammeln und schadlos zu entsorgen. Die Abwassersammeltanks sind so tief einzugraben, dass sie eine Mindestüberdeckung von 0,3 m haben. Die Tanks sind durch geeignete Vorkehrungen (Auflast, Ankerpfahle, o.a.) sicher gegen Auftrieb zu fixieren. Bei der Bemessung der Auftriebssicherung ist von einem Wasserstand von mindestens +1,00 m NHN auszugehen. Auch die Tanks haben einen Mindestabstand von 5,0 m zum Dünenfuß einzuhalten. Die Entlüftungen und Entleerungsstutzen der Tanks sind so über die Geländeoberfläche zu führen und deutlich zu kennzeichnen, dass es zu keinen unbeabsichtigten Kollisionen durch Personen und Fahrzeuge kommen kann.

Grundsätzlich ist der Einbau von Tanks im Strandbereich aus Gründen des Küstenschutzes als äußerst kritisch anzusehen und kann daher nur als Übergangslösung geduldet werden, bis entsprechende Anschlusspunkte im Promenadenbereich geschaffen sind.

2.4 Begründung zentraler Festsetzungen

Grünfläche Bade- und Sportstrand

Der Badestrand wird angesichts der Funktion als Strand-/Erholungsbereich nicht als Baugebiet, sondern als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung „Bade- und Sportstrand“ dargestellt. Damit wird der Bedeutung der Fläche für die Erholungsnutzung und damit den Anforderungen des Tourismus als dem zentralen Wirtschaftszweig im Ostseebad Rechnung getragen.

In Grünflächen sind – auch ohne besondere Festsetzung – jene baulichen Anlagen zulässig, die nach der Zweckbestimmung der Grünfläche zur normalen Ausstattung dazugehören, wie z.B. Umkleiden und Sanitäreinrichtungen zu einem Freibad. Darunter fallen nicht nur die erforderlichen baulichen Anlagen, sondern auch jene, die „nur“ zweckmäßig sind (vgl. Schwier, Handbuch der Bebauungsplanfestsetzungen, Rnr. 28.31ff.). Imbisse zur Strandversorgung bestehen an vielen Stränden der Nord- und Ostsee (und darüber hinaus an vielen Badeseen) und werden dort als zweckmäßiges Angebot entsprechend geschätzt.



Angesichts der besonderen Lage am Strand wurden die im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung der Grünfläche zuzulassenden baulichen Anlagen und Einrichtungen im Einzelnen aufgeführt und durch einschränkende Festlegungen präzisiert. § 14 BauNVO (Zulässigkeit von Nebenanlagen) ist nicht anzuwenden, die Errichtung zusätzlicher Anlagen (z.B. Lagerboxen) damit unzulässig.

Vor dem Hintergrund der Sturmflutgefahr sowie der Lage innerhalb des Küsten- und Gewässerschutzstreifens und des Landschaftsschutzgebiets „Ostrügen“ waren besondere Festlegungen hinsichtlich der Größe der Gebäude zu treffen, um die funktionalen Anforderungen der Strandversorgung (Badebetrieb) mit den Erfordernissen des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie des Naturschutzes in Übereinstimmung zu bringen. Mit einer Größe von höchstens 15 qm behalten die Versorgungseinrichtungen den Charakter temporärer Imbissstände, so dass keine bauliche Verfestigung zu befürchten ist (keine bauliche Prägung des insgesamt rund 5,5 km langen Strandes) und die Entwicklung zu einer vollwertigen Gastronomie auf dem Strand ausgeschlossen ist. Die Geringfügigkeit der baulichen Maßnahmen ist Voraussetzung von einer Ausnahme vom Bauverbot innerhalb des Küsten- und Gewässerschutzstreifens bzw. des Landschaftsschutzgebiets „Ostrügen“.

Die lediglich saisonale bauliche Nutzung wird nach § 9(1) Nr. 20 BauGB planungsrechtlich gesichert. Damit werden neben den Erfordernissen des Hochwasserschutzes (Gefährdung bzw. Zerstörung baulicher Anlagen durch Naturgewalten) auch die Belange des Naturschutzes berücksichtigt, in dem eine ungestörte Dünen- und Küstenentwicklung ermöglicht und die jährliche Regeneration des Strandbereichs sichergestellt wird.

Um bei der Einordnung auf die jährlich wechselnden Bedingungen am Strand angemessen reagieren zu können, wurde auf die Ausweisung von lagegetreuen Baufenstern zugunsten einer textlichen Festlegung verzichtet. Die Kioske einschließlich Umlauf (Terrasse) sind in einem seeseitigen Abstand zur Düne (erkennbar an der jährlich neu errichteten Dünenabzäunung) von 5,0 m aufzustellen. Dies dient sowohl dem Schutz der Düne als auch dem Eigenschutz der baulichen Anlage.

Im Laufe des Planungsprozesses wurde alternativ die Ausweisung als Fläche für besonderen Nutzungszweck (§ 9 (1) Nr. 9 BauGB) geprüft. Auch wenn eine solche Ausweisung angesichts der Standortbesonderheit gerechtfertigt wäre, wurde angesichts der funktionalen Bezogenheit auf den Zweck Strand- und Badebetrieb die Grünflächenausweisung vorgezogen.

3. Auswirkungen / Umweltbericht

3.1 Abwägungsrelevante Belange

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (vgl. Kap. 1.2) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- Die *Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes*: Angesichts der Lage im unmittelbaren Küstenbereich (Strand und Düne) sind die Erfordernisse des Küsten- und Hochwasserschutzes an vorderer Stelle zu berücksichtigen. Für den Bereich der Düne von 25 m Tiefe, gemessen vom seeseitigen Dünenfuß, der aus Gründen des Sturmflutschutzes unterhalten werden muss, sind angesichts der Bedeutung der Düne für den Hochwasserschutz die Belange des Küstenschutzes vorrangig zu berücksichtigen.
- Die *Belange des Tourismus bzw. von Freizeit und Erholung*: Angesichts der Lage in einem ausgewiesenen Tourismusschwerpunktraum (vgl. RREP VP) genießt die Erholungsfürsorge bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen zentralen Stellenwert. Hierzu gehört auch die Bereitstellung touristischer Infrastruktur (Strandversorgung).



- Die *Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege*: Der Planungsbereich liegt außerhalb der Ortslagen von Binz und Prora angrenzend an wertvolle Naturbereiche (Schutzgebiete, Biotope). Dem Naturschutz ist deshalb insgesamt eine sehr hohe Bedeutung in der Abwägung einzuräumen. Bei der Abwägung sind unter Berücksichtigung der bestehenden intensiven Strandnutzung neben den festgesetzten Schutzzwecken der umgebenden Schutzgebiete sowohl ökologische Aspekte (Erhalt von Lebensräumen) als auch die Erholungsfürsorge (Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum) zu berücksichtigen.
- Die *Belange der Wirtschaft*, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung von Arbeitsplätzen. Angesichts der strukturellen Defizite des Landes Mecklenburg-Vorpommern heißt es hierzu im Landesraumentwicklungsprogramm MV (LEP): "Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage des Landes wird der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt." Diese Maßgabe ist auch bei der Bauleitplanung der Gemeinden vorrangig zu berücksichtigen (§ 1(6) Nr. 8c BauGB). Der Sicherung der bestehenden Betriebe mit ihren Arbeitsplätzen ist deshalb ebenfalls eine sehr hohe Bedeutung beizumessen.
- Die *Belange der Forstwirtschaft* bzw. des Waldes: Im Geltungsbereich der Teilflächen 11 und 12 befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V; die Teilflächen 11 bis 16 befinden sich im 30 m Waldabstands, so dass die Belange des Waldes berührt sind. Durch das Forstamt wurde eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Punkt 5 der Waldabstandsverordnung zur Unterschreitung des Waldabstands erteilt, da die Gebäude ihrer Zweckbestimmung entsprechend notwendigerweise unmittelbar am Wald stehen müssen und dem allgemeinen Besucherverkehr (ohne Übernachtungsmöglichkeiten) dienen.

3.2 Umweltbericht

3.2.1 Allgemeines

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, die in den Kapiteln 1.2 und 2 der Begründung umfangreich dargestellt sind. Zu den Schutzgebieten innerhalb bzw. in näherer Umgebung des Plangebiets siehe Kapitel 1.3.2.

Planungsalternativen: Planerische Alternativen zur geordneten Strandnutzung bestehen nicht.

Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten: Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ. Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Aktuell wurde eine Biotoptypenkartierung gem. "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen" Mecklenburg-Vorpommern (Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2, LUNG) erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) zugrunde liegt. Die Eingriffsbilanzierung wird gem. Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3)

Als eingriffsrelevante Bestandteile sind in der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

- Anlagebedingt: Durch die 17 Standorte entsteht im Strandbereich eine saisonale Versiegelung von insgesamt 935 qm, davon 255 qm durch die Versorgungsgebäude sowie 680 qm durch wasser- und luftdurchlässige Holzroste (Umgang und Terrasse). Angesichts der Größe des Strandbereichs ist die bauliche Nutzung nicht erheblich. Die



Versorgungsgebäude verteilen sich auf 5,5 km Länge bzw. auf eine Fläche von ca. 14 ha (Strand ohne Düne).

- **Betriebsbedingt:** Die geordnete Nutzung des Strandes wird beibehalten. Angesichts der stationär geregelten Versorgung können mobile Händler ausgeschlossen werden. Der Anschluss der Versorgungseinrichtungen an die zentrale Medienversorgung (Trinkwasser, Abwasser, Strom) schafft die Möglichkeit einer umweltschonenden Bewirtschaftung (Mehrweggeschirr, Reduzierung des Abfallaufkommens sowie der Versorgungsverkehre).

Baubedingte Auswirkungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung als nicht erheblich eingeschätzt und können daher vernachlässigt werden.

3.2.2 Naturhaushalt und Landschaftsbild

Klima

Bestand: Die Insel Rügen liegt, großräumig betrachtet, im Einflussbereich des Ostdeutschen Küstenklimas, d.h. sie wird dem ozeanisch geprägten, subatlantischen „Ostdeutschen Küstenklima“ zugerechnet, welches noch in einem 10 bis 30 km breiten Streifen landeinwärts der deutschen Ostseeküste wirkt. Es zeichnet sich gegenüber dem Klima des Binnenlandes durch stärkere Winde, einen gleichmäßigeren Temperaturgang mit niedriger Jahrestemperatur und kleiner Jahresschwankung aus.

Plangebiet ist der, vor allem in den Sommermonaten intensiv genutzte Sandstrand von Binz bzw. Prora. Angrenzend an den Strand, hinter dem Dünenbereich, liegt die Promenade mit flächenhaften Versiegelungen (Hotels, Gastronomiebetriebe, Restaurants, Erschließungsflächen, usw.).

Bewertung: Aufgrund der Lage direkt an der Küste sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion. Das Klima des Plangebietes kann als ungestört, d.h. weitestgehend frei von stofflichen bzw. thermischen Belastungen angesprochen werden.

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nichtdurchführung des Vorhabens wird die klimatische Situation im Plangebiet sowie in dessen Umfeld nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben ist aus klimatischer Sicht von untergeordneter Größe. Das temporäre Aufstellen der Strandkioske lässt keine Veränderungen des Lokalklimas wie z.B. durch veränderte Windzirkulation / Kanalisierung der Winde oder übermäßige Beschattung angrenzender Nutzungen vermuten. Im Vergleich zur bisherigen Nutzung (Betreibung von saisonalen Strandkiosken), wird das Schutzgut Klima nicht negativ beeinflusst. Folglich können keine wirksamen Minimierungsmaßnahmen ausgewiesen werden.

Zustand nach Durchführung: Ansiedlungen mit erheblichen emittierenden Nutzungen werden ausgeschlossen. Art und Umfang der Planung werden keine nachweisbaren Auswirkungen auf die klimatische Situation verursachen.

Innerhalb des Sandstrandes sind dauerhafte Vollversiegelungen weder vorhanden noch geplant. Sichergestellt werden soll eine geordnete Strandversorgung der Badegäste in den Sommermonaten durch Verkaufskioske inklusive luft- und wasserdurchlässiger Holzterrassen (Umlauf). Die Kioske mit Terrassen werden nach der Saison komplett wieder abgebaut und somit der natürliche Zustand des Strandes wieder hergestellt. Kioske und Terrassen sind keine



Massivbauten, so dass die Flächen während des Betriebes nicht als vollversiegelt einzustufen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen.

Wasser

Bestand / Bewertung: Das Plangebiet liegt im Strandbereich von Binz / Prora und somit angrenzend an die Ostsee (Prorer Wiek).

Der Grundwasserflurabstand des Gebietes wird mit $\leq 2\text{m}$ angegeben. Die Tiefenlage des Grundwassers zu NN beträgt für den gesamten Strandbereich 0,0m. Die Grundwasserneubildung besitzt bei einer Neubildungsrate von 20 – 25% im Plangebiet eine sehr hohe Bedeutung (Stufe 4). Dem nutzbaren Grundwasserdargebot wird eine hohe Bedeutung ($> 1.000 < 10.000\text{m}^3/\text{d}$) beigemessen. (Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern).

Das Plangebiet liegt innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V, sowie innerhalb des 200 m Küstenstreifens/ Küstenschutzgebietes gem. § 136 Abs. 1 LWaG.

Die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 29 wird angesichts der Geringfügigkeit der baulichen Maßnahmen in Aussicht gestellt. Im Plangebiet ist den Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen jedoch keine potenzielle Gefährdung des Schutzgutes Wasser dar.

Entwicklungsziel: Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich gestaltet werden. Stoffeinträge sind zu begrenzen bzw. vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird die gegenwärtige Situation des Grund- und Oberflächenwassers nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben sieht keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Wasser erheblich beeinträchtigen könnten.

Die temporär betriebenen Kioske zur Strandversorgung der Badegäste bergen bei normaler Nutzung keine Gefahr hinsichtlich des Zustands des Schutzgutes Wasser. Es werden keine Flächen vollversiegelt. Aus Gründen des Hochwasserschutzes werden sämtliche bauliche Anlagen nach Saisonende (vom 01. November bis 31. März) vom Strand entfernt. Anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser verbleibt im Gelände (Versickerung vor Ort). Für das Vorhaben können keine weiteren wirksamen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen benannt werden.

Zustand nach Durchführung: Die lokale Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt, unbelastetes Oberflächenwasser verbleibt im Gelände. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht abzusehen. Das Vorhaben wird den Wasserhaushalt der Umgebung nicht verändern. Es wird ein Anschluss aller Kioske an die öffentlichen Versorgungsnetze (Trinkwasser, Strom, Abwasser) angestrebt.

Schmutzwasser (hier überwiegend Abwaschwasser) wird einer ordnungsgemäßen Behandlung zugeführt (Anschluss an öffentliches Versorgungsnetz oder Entsorgung in Sammelgruben/ Abwassertanks). Das Trinkwasser wird ebenfalls direkt oder indirekt aus dem öffentlichen Netz des ZWAR bezogen. Die Kioske werden einheitlich mit einem Abstand von 5 m zum Dünenfuß angeordnet, so dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist.



Unter der Beachtung der Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind Art und Umfang der geplanten Bebauung nicht geeignet das Schutzgut Wasser erheblich zu beeinträchtigen.

Boden / Geologie

Bestand / Bewertung: Nach Aussage der Geologischen Karten herrschen im Untersuchungsgebiet sickerwasserbestimmte Sande vor. Gemäß Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern gehört das Plangebiet einem Bodenfunktionsbereich an, welcher mit Stufe 4 (sehr hoch) bewertet wird.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des intensiv genutzten Strandbereichs von Binz / Prora. In unmittelbarer Nähe (südlich) des Plangebietes befinden sich durch Überbauung und Geländemodellierung anthropogen stark veränderte Böden. Hier verläuft die Promenade mit Hotels, Gastronomiebetrieben, Verkaufsläden und Erschließungsflächen.

Östlich von Binz (zwischen Binz und Sellin) befindet sich das Steilufer der Granitz als besonders geschütztes Geotop *Kliff Granitz*, Geotop Nr. G2_272. Das Geotop ist 750 m vom Strandzugang 6 (Teilfläche 1) entfernt. Das Geotop *Kliff litorinazeitlich*, Geotop Nr.: G2_253 befindet sich westlich von Binz ca. 460 m vom Strand entfernt. Weiterhin befinden sich im Bereich des ehemaligen KdF- Bades Prora Geotope (8x *Küstendüne Schmale Heide*, Geotop Nr. G2_269). Diese Geotope sind vom Strandbereich durch die Bebauung der KdF- Gebäude und Grünflächen getrennt und weisen somit keinen räumlichen Bezug zum Strand auf.

Innerhalb des Strandbereiches / Plangebietes sind keine Geotope gem. § 20 NatSchAG M-V bzw. besonders wertvolle Bodenbildungen vorhanden.

Die seit Jahren bereits betriebene Strandversorgung mit 14 temporär aufgestellten Kiosken wird als Vorbeeinträchtigung betrachtet.

Entwicklungsziel: Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche sowie von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosion ist zu vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird die bestehende Situation des Schutzgutes Boden nicht verändern. Der Sandstrand würde weiterhin in intensiver Nutzung durch die Badegäste bleiben. Eine ausreichende, aktuellen hygienischen Anforderungen entsprechende Strandversorgung der Strandgäste wäre bei Nichtdurchführung des Vorhabens nicht gesichert.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben wird minimiert, indem es auf die unbedingt erforderlichen Flächen beschränkt wird. Für die Kioske werden einheitliche Größen (15m² Kiosk, 40m² Holzterrasse) festgesetzt. Eingriffe mit Totalversiegelung finden nicht statt. Die Kioske mit Terrassen werden nach Saisonende komplett abgebaut. Weitere Minimierungsmaßnahmen können aufgrund der Vorbeeinträchtigung nicht benannt werden.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben sichert Baurecht für eine temporäre Aufstellung von 16 Strandkiosken mit Nebenflächen (Holzterrassen) für die Versorgung der Badegäste, sowie einem saisonalen Gebäude am Sportstrand (Teilfläche A). Sämtliche Anlagen werden nach Saisonende komplett abgebaut und aus dem Strandbereich entfernt, so dass sich der Strand regenerieren kann.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht absehbar.

Pflanzen und Tiere

Bestand: Pflanzen. Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet



Pfeifengras- Buchen- Eichenwald auf feuchten mineralischen Standorten, sowie bei Übergängen Röhrichte der Ostsee- und Boddenküste auf oligohalinen Standorten aus. Dieser Bestand würde sich einstellen, wenn jegliche Nutzung der Flächen aufgegeben würde.

Das Plangebiet umfasst den intensiv genutzten Strandbereich von Binz bzw. Prora. Angrenzend an den Strand befindet sich der Dünenbereich (Hochwasserschutzgebiet), durchschnittlich von den Strandzugängen (unbefestigt, vollbefestigt oder als Holzstege). Hinter dem Dünenbereich liegt die Promenade von Binz bzw. Prora. Die Promenade begleitend sowie an den Strandzugängen wachsen stellenweise Gehölze wie z. B. Sanddorn (*Hippophaë rhamnoides*), und Rosen (*Rosa rugosa*). Der Sandstrand selbst ist frei von jeglicher Vegetation. Er weist vor allem in den Sommermonaten hohe Besucherzahlen auf.

Die Düne ist hinsichtlich ihrer Vegetation sowie des Dünenreliefs auf dem zu überprüfenden ca. 5,5 km langen Strandabschnitt von Binz bis nach Prora unterschiedlich ausgeprägt. Generell lässt sich sagen, dass eine typische Vegetationsabfolge von Weißdüne – Graudüne – Braundüne – Küstendünenwald nicht zu erkennen ist. Ein für Weißdünen typisches Relief (ständige Veränderung durch neue Sandaufwehungen, große vegetationsfreie Bereiche), ist nicht vorhanden. Durch die kontrollierte und regelmäßige Bepflanzung der gesamten Düne mit Strandhafer, die Zerschneidung der Düne durch die Strandzugänge sowie der intensiven Nutzung des Strandes durch den Menschen, sind größere Veränderungen der Düne durch neue Sandeinträge / Sandumlagerungen nicht mehr möglich.

Eine Vordüne (Primärdüne) im Sinne einer geringmächtigen Dünenbildung im Strandbereich mit spärlichem Bewuchs (www.bfn.de) ist ebenfalls nicht zu erkennen. Der Strandbereich geht südlich der Seebrücke über in eine leicht ansteigende, mit überwiegend Strandhafer (*Ammophila arenaria*) bepflanzte Düne. Weiter nördlich, in Richtung Prora, werden die Geländeunterschiede größer, die Böschungen steiler. Die Strandhaferbepflanzung ist zunehmend von anderen aufkommenden Pflanzen, wie z. B. Rot- Schwingel (*Festuca rubra*), gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Straußgras (*Agrostis spec.*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und stellenweise Königskerze (*Verbascum spec.*) durchsetzt. In der Baumschicht sind hauptsächlich Kiefern (*Pinus sylvestris*, *Pinus pinaster*), gelegentlich Birken (*Betula pendula*) zu finden.

Der Strand wird dem Biotoptyp intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee (KSI) zugeordnet. In unmittelbarer Nähe (südlich) des Strandes befindet sich die, vor allem in den Sommermonaten stark frequentierte, Promenade von Binz bzw. das Gelände des ehemaligen KdF-Bades Prora. Nördlich grenzt die Ostsee (Prorer Wiek) an den Sandstrand.

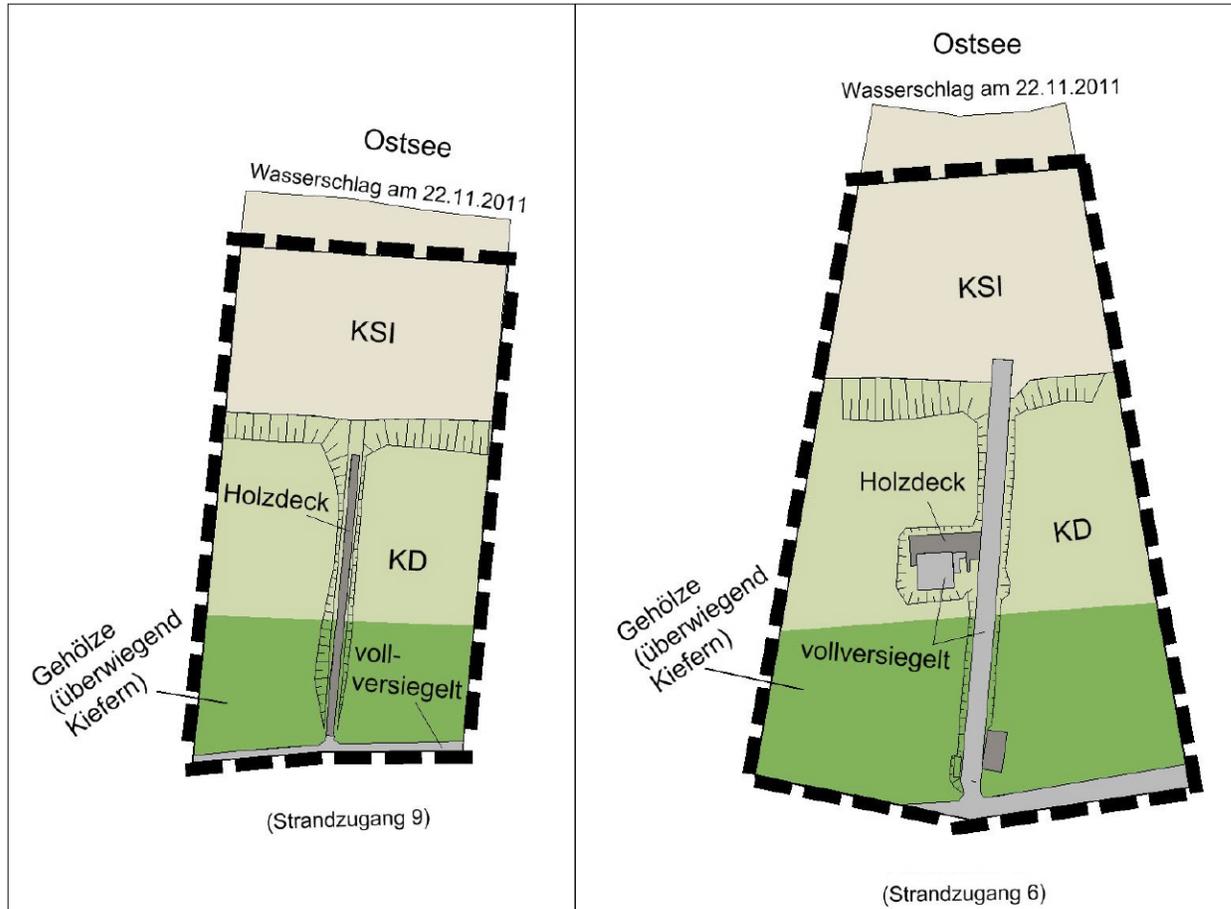


Abb. 1: Biotoptypen, Teilflächen 1 und 2, unmaßstäblich

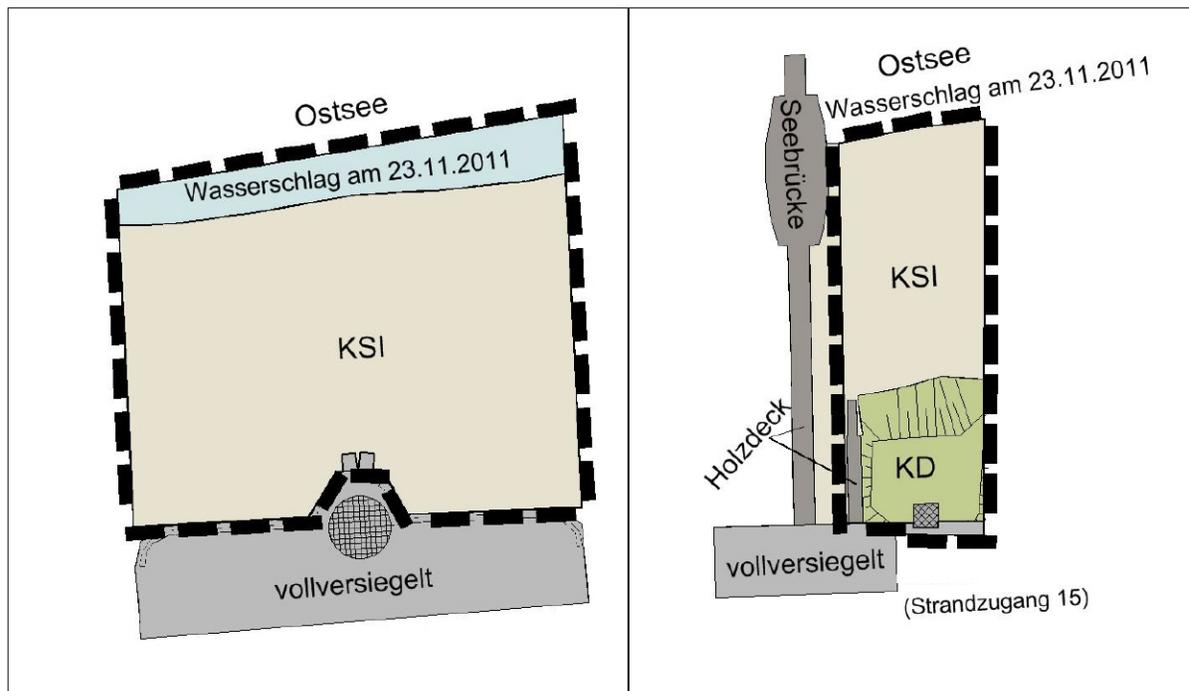


Abb. 2: Biotoptypen, Teilflächen 3 und A, unmaßstäblich

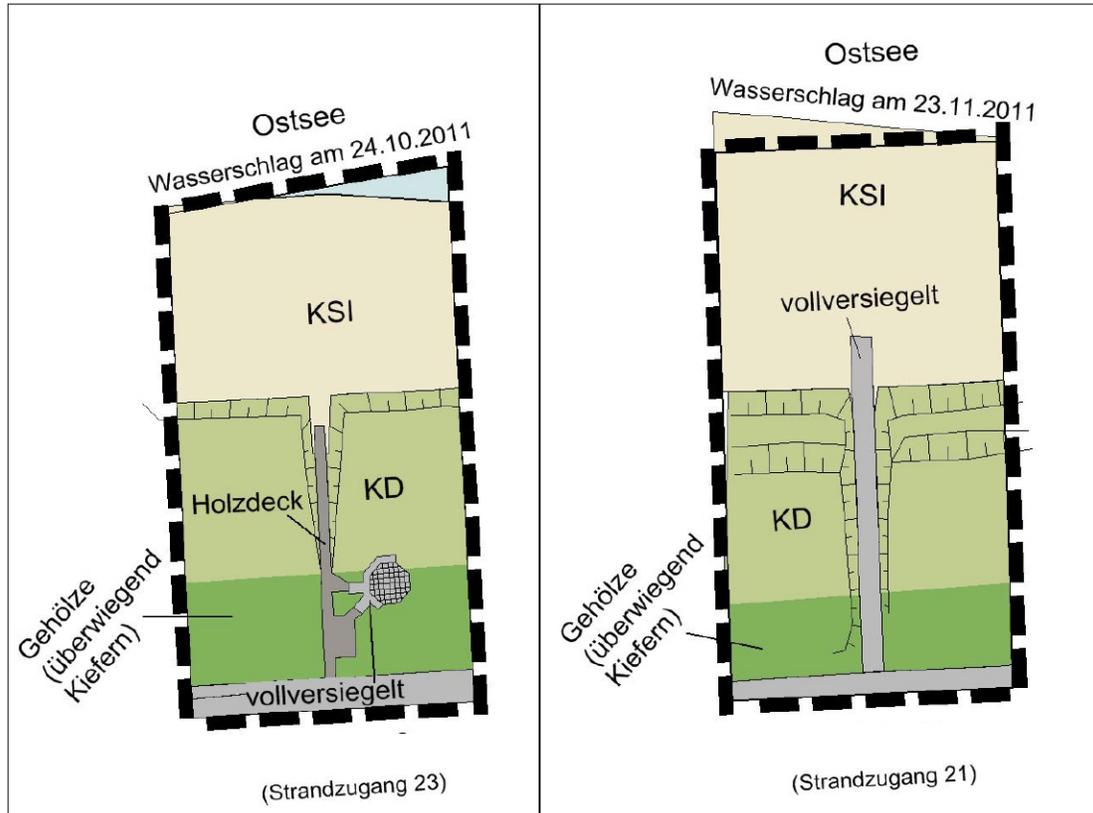


Abb. 3: Biotoptypen, Teilflächen 4 und 5, unmaßstäblich

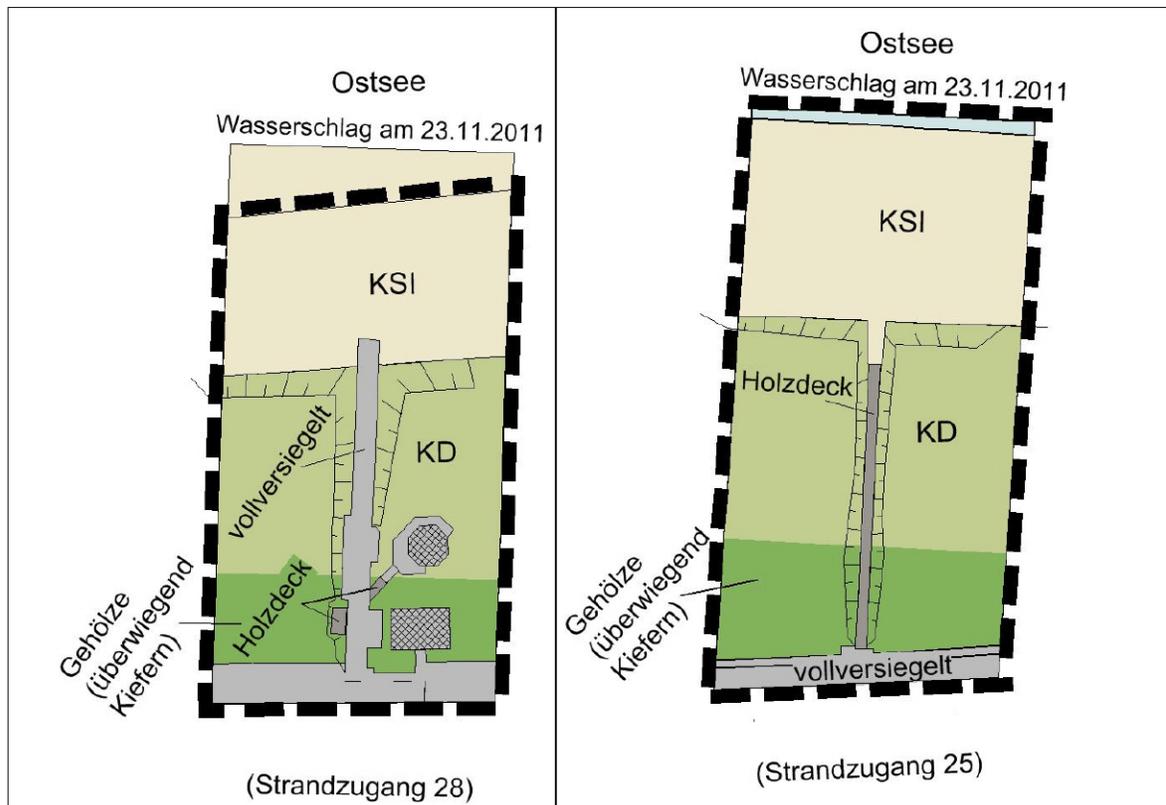


Abb. 4: Biotoptypen, Teilflächen 6 und 7, unmaßstäblich

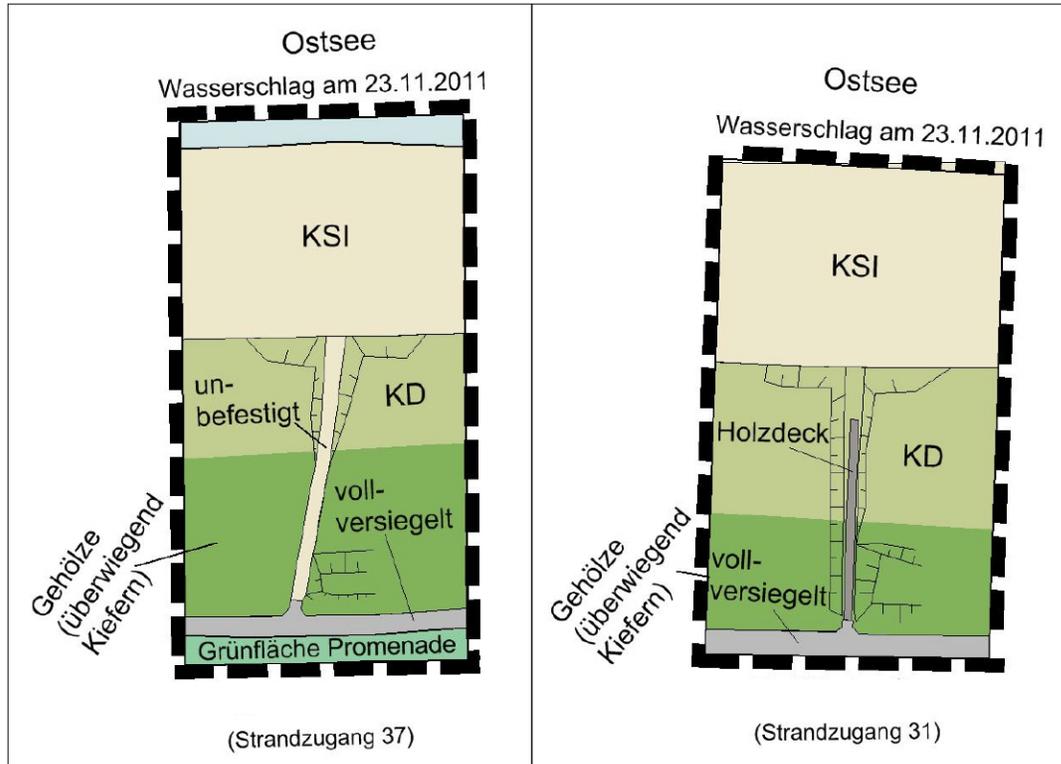


Abbildung 5: Biotoptypen, Teilflächen 8 und 9, unmaßstäblich

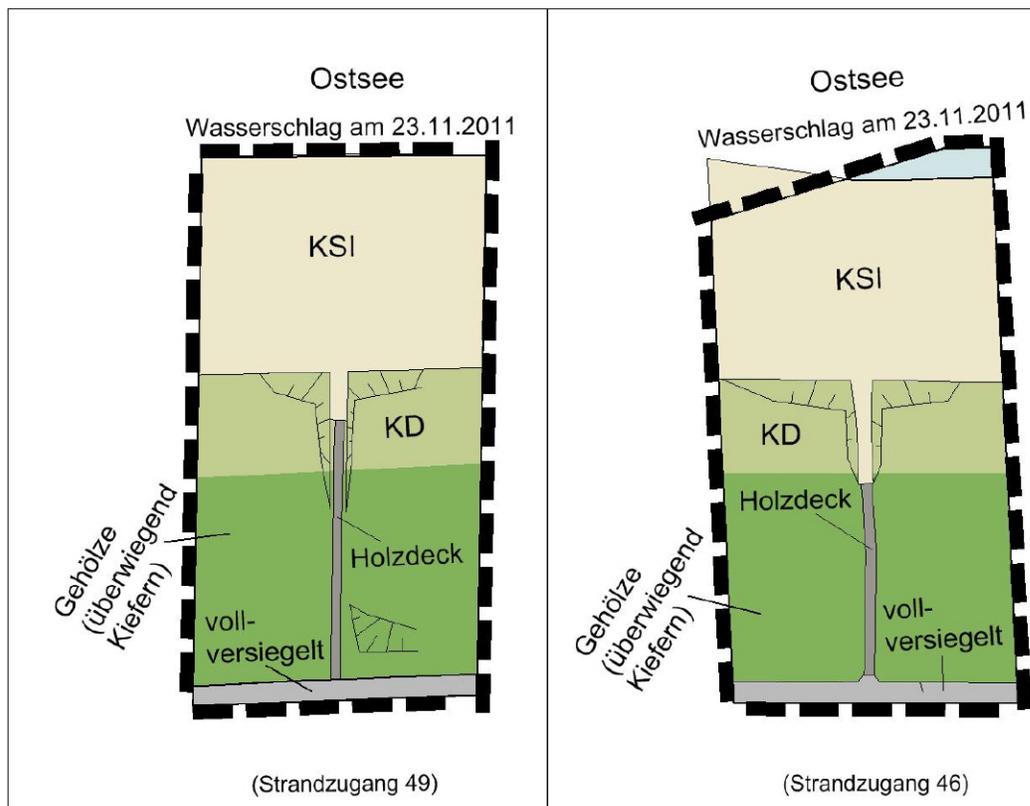


Abb. 6: Biotoptypen, Teilflächen 10 und 11, unmaßstäblich

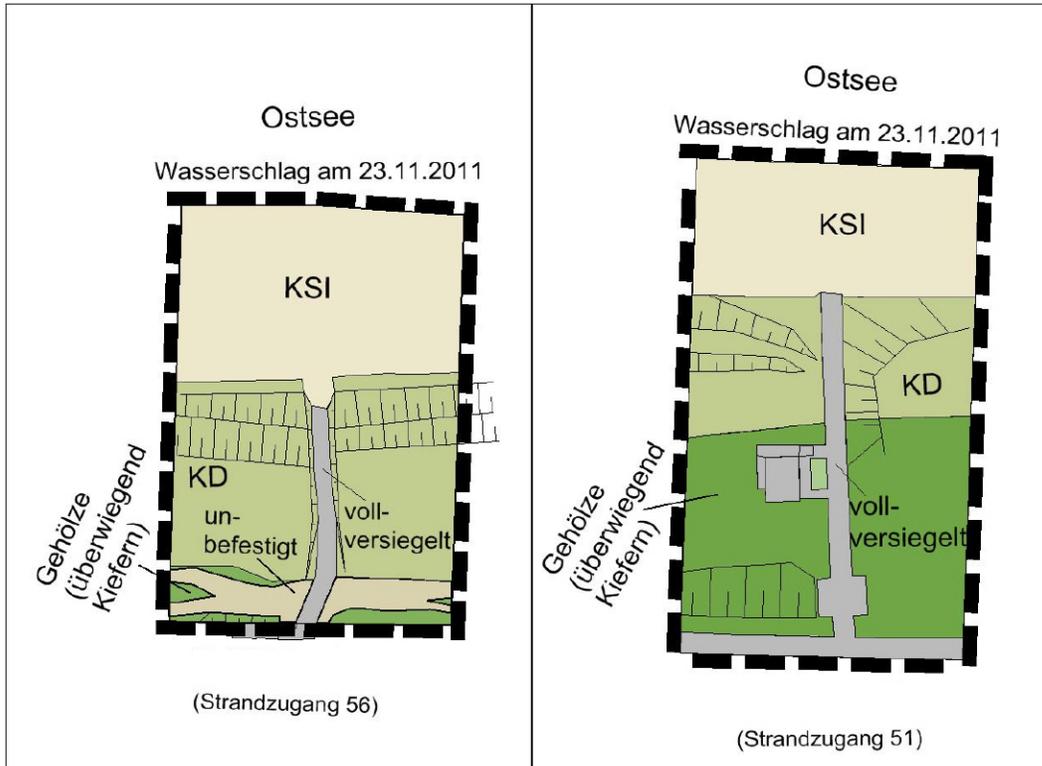


Abb. 7: Biotoptypen, Teilflächen 12 und 13, unmaßstäblich

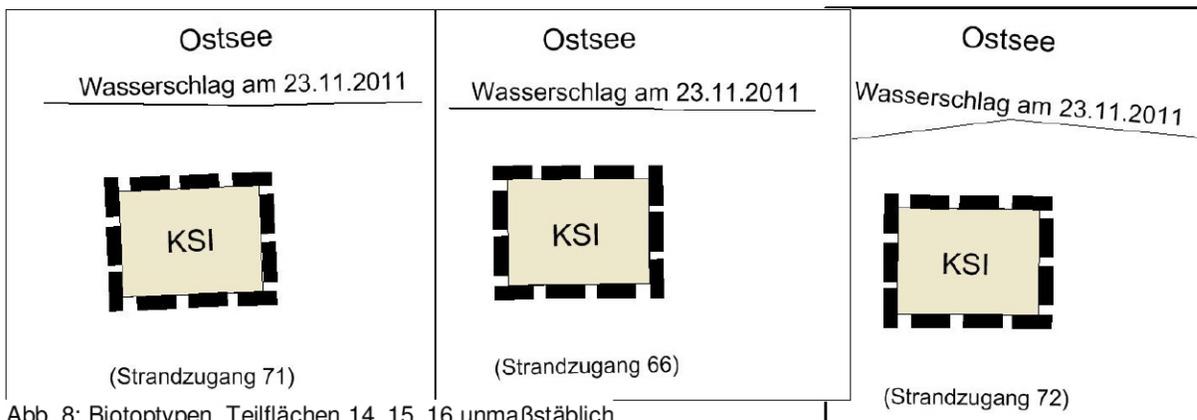


Abb. 8: Biotoptypen, Teilflächen 14, 15, 16 unmaßstäblich

Legende Biotoptypen:

KSI Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee
 KD Küstendüne

Der Dünenbereich des Plangebietes ist gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Auf einer Länge von rund 5,5 km befinden sich folgende besonders geschützte Biotope:

- RUE05925 Küstendüne zwischen Binz und Prora, Gesetzesbegriff: Dünen (westlich der Seebrücke, Richtung Prora)
- RUE06155 Dünenkomplex vor Binz, Gesetzesbegriff: Dünen; Naturnahe Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte (westlich der Seebrücke)
- RUE06154 Dünenkomplex vor Binz, Gesetzesbegriff: Dünen (östlich der Seebrücke)
- RUE05926 Dünen-Kiefernwald und Graudüne vor Prora, Gesetzesbegriff: Dünen (Prora)

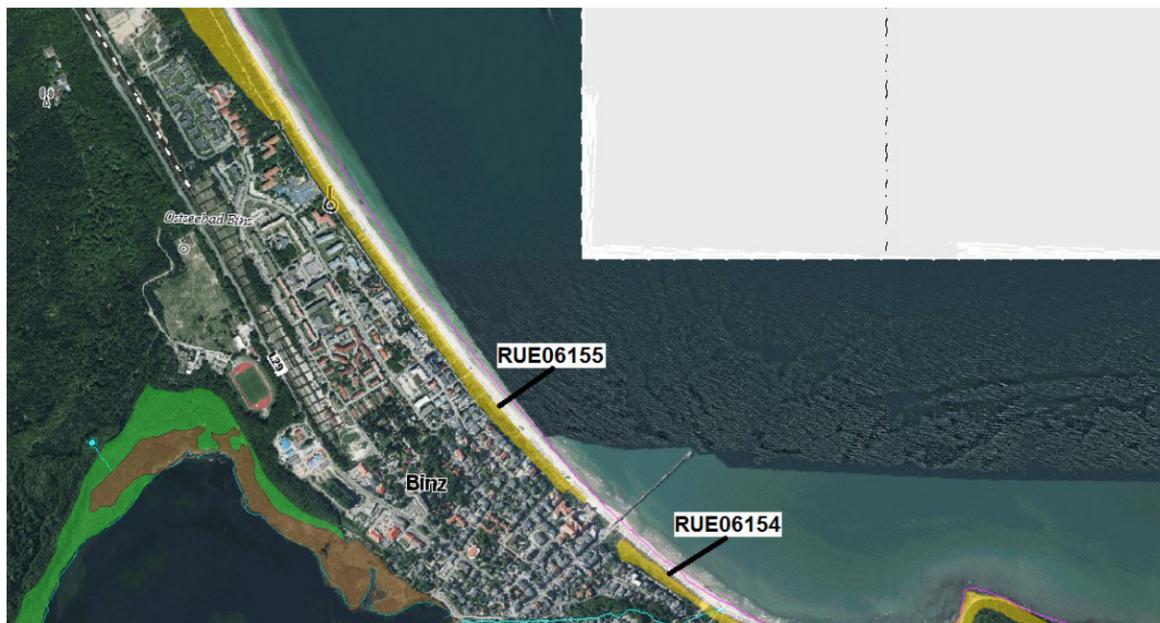


Abbildung 9: Bestand Biotope, Teil 1 (Binz Seebrücke bis Prora)

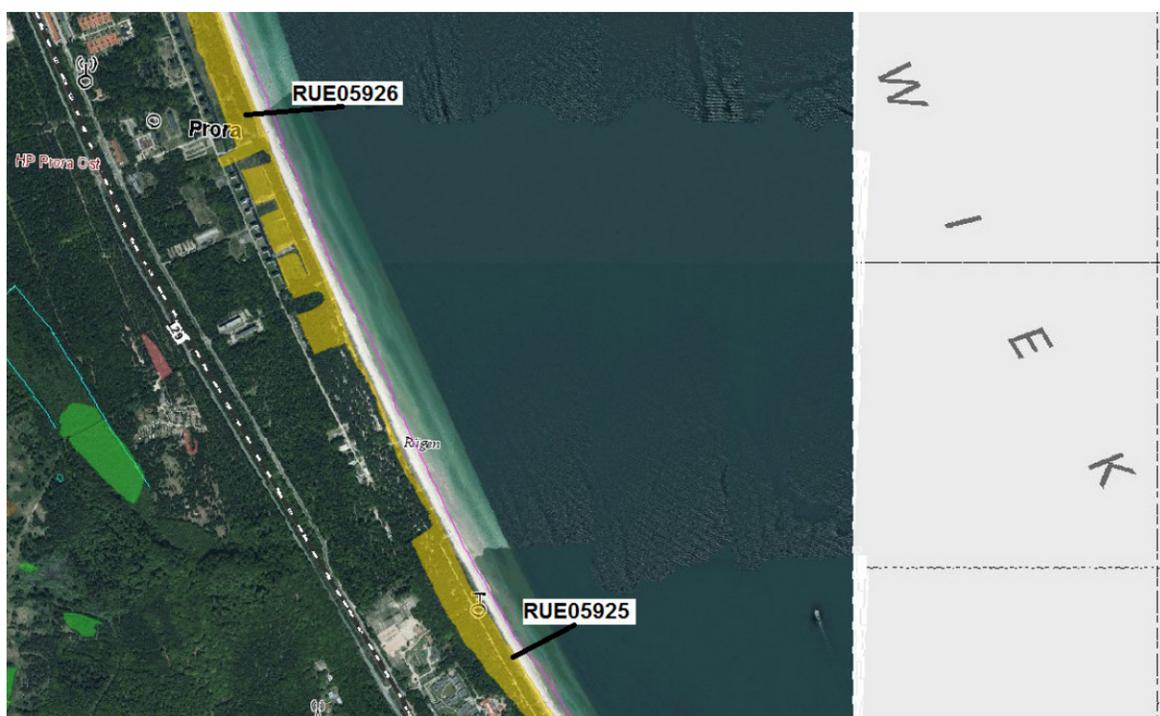


Abbildung 10: Bestand Biotope, Teil 2 (Prora)

Bewertung: Pflanzen. Das Vorhaben ist auf einer, vor allem in den Sommermonaten, intensiv genutzten Fläche (Badestrand) geplant. Es werden keine Flächen vollversiegelt. Die Kioske haben einen mobilen Charakter, eine dauerhafte Bebauung des Strandes ist nicht zulässig. Eingriffe und Beeinträchtigungen besonders geschützter Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V werden vermieden, in dem ein Mindestabstand von 5m zwischen Kiosk bzw. Terrasse und dem Dünenfuß festgesetzt wird. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind demnach nicht zu erwarten.

Tiere /Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG: Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen



umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten können. Faunistische Kartierungen wurden nicht beauftragt.

Generell verfügt der Küstenbereich mit seinen Dünen, sowie der Strandvegetation aus faunistischer Sicht über ein höheres Lebensraumpotenzial für diverse Insekten und Reptilien. Die Kioske sollen, wie auch in den vergangenen Jahren, im Bereich des intensiv genutzten Sandstrandes aufgestellt werden. Die geplanten Standorte für das temporäre Aufstellen von Strandkiosken berühren keine höherwertigen Habitate. Zu den Dünenbereichen als besonders geschützten Biotopen wird ein Mindestabstand von 5m gewahrt.

Es ist davon auszugehen, dass durch das temporäre Aufstellen der geplanten Kioske im intensiv genutzten Bereich des Sandstrandes (in unmittelbarer Nähe zu den Strandabgängen) keine Teillebensräume geschützter Arten erheblich beeinträchtigt werden können.

Tiere / Bewertung: Ausgehend von der zulässigen intensiven Strandnutzung der Teilflächen des Plangebietes sind keine vorhabenbedingten Veränderungen erkennbar, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bedingen könnten. Das saisonale Aufstellen von Verkaufskiosken ist vergleichbar mit dem saisonalen Aufstellen von Strandkörben. Es werden von der Planung keine Flächen mit besonderen Habitatqualitäten beansprucht, welche das Vorhandensein streng geschützter Arten vermuten ließen.

Das Vorhaben beschränkt sich auf das intensiv genutzte Umfeld eines Badestrandes, liegt also innerhalb langjährig anthropogen geprägter Biotoptypen. Anlage- und nutzungsbedingt wird durch das Vorhaben kein Zustand eintreten, der über die unmittelbare Aufstellfläche hinaus Veränderungen der Strandnutzung bedingen könnte.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wurde aktuell nicht festgestellt. Die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ist in Vorbereitung von Bauarbeiten erneut zu prüfen, sofern die Realisierung des Vorhabens nicht innerhalb der kommenden 5 Jahre realisiert wird. Im positiven Fall wäre eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen, welche geeignete Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen festsetzen wird.

Entwicklungsziel: Pflanzen und Tiere. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren und soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird die bestehende Situation des Schutzgutes Pflanzen und Tiere nicht verändern. Der Sandstrand würde weiterhin vom Menschen intensiv genutzt werden.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben beansprucht keine völlig ungestörten Landschaftsräume und wird auf das unmittelbar notwendige Maß beschränkt. Die Strandkioske mit ihren Nebenflächen (Holzterrassen) werden nach jeder Saison komplett zurückgebaut. Die im Plangebiet bereits seit Jahren genutzten Strandkioske werden als Vorbelastungen betrachtet, die durch das Vorhaben kaum verstärkt werden.

Als möglicher Lebensraum für geschützte Arten wird der vegetationsfreie, intensiv genutzte Sandstrand von Binz bzw. Prora für ungeeignet eingeschätzt. Die Störungen durch den Menschen sind, vor allem in den Sommermonaten, sehr hoch, so dass die Tiere in ihrem Lebensraum stark eingeschränkt wären. Der Dünenbereich bleibt in seinem jetzigen Zustand erhalten und wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.



Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben sichert Baurecht für das temporäre Aufstellen von 16 Strandkiosken mit Nebenflächen, sowie einem saisonalen Gebäude am Sportstrand (Teilfläche 4). Vom Vorhaben betroffen ist der intensiv genutzte Sandstrand von Binz bzw. Prora. Die Anlagen werden in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres in Betrieb genommen. Nach Saisonende werden Anlagen abgebaut und der Strand in seinem ursprünglichen Zustand zurückgelassen. Besondere Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Dünen bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten.

Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere dar.

Landschaftsbild

Bestand / Bewertung: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ wird das Plangebiet in das Nord- und Ostrügensche Hügel- und Boddenland als Landschaftseinheit des Nördlichen Insel- und Boddenlands eingeordnet.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Auf einer 4-stufigen Skala wurde das Untersuchungsgebiet (gesamter Küstenbereich) und seine Umgebung (Landschaftsbildraum: Schmale Heide mit Prora und Binz Nr. II 7 - 8) der Stufe 2 (mittel bis hoch) zugeordnet (LAUN 1996).

Die Teilbereiche des Plangebietes befinden sich innerhalb eines 5,5 km langen Strandabschnitts des Sandstrandes von Binz / Prora (Prorer Wiek). Landseitig grenzen Siedlungsbereiche von Binz (Promenade, Hotels, Gastronomie) bzw. die Gebäude des ehemaligen KdF-Bades Prora an das Plangebiet an. Die zu großen Teilen nahe am Strand verlaufende Promenade, welche in insbesondere in den Sommermonaten hoch frequentiert wird, stellt eine Vorbeeinträchtigung dar.

Entwicklungsziel: Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraumes der Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage für die Identität ihrer Bewohner. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird sich keine Veränderung der Situation ergeben. Der Sandstrand würde in seiner jetzigen Form und Nutzung durch die Badegäste erhalten bleiben.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben wird auf die flächenmäßig festgesetzten Flächen beschränkt. Es wird minimiert indem die Strandkioske mit Nebenflächen jedes Jahr in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom Strand entfernt werden.

Zustand nach Durchführung: Die für die Strandkioske gewählten Standorte liegen weitest möglich von der Wasserlinie der Bucht entfernt, so dass der Blick des Strandspaziergängers im Brandungsbereich nicht durch bauliche Anlagen beeinträchtigt wird.

Die mit der Planung gesicherten temporären Standorte der Strandkioske entsprechen in etwa denen der in den vergangenen Jahren bereits saisonal betriebenen Verkaufskioske. Vom Strand aus betrachtet passen diese sich gut in das Panorama des Ostseebades Binz mit den dahinter liegenden Hotels, Ferienhäusern und Restaurants ein. Die geplanten temporären Strandkioske werden nahe den vorhandenen Strandabgängen aufgestellt. Durch die ebenfalls am Strand aufgestellten Strandkörbe, Strandmuscheln und Windschutze werden die Kioske nicht als visuell störend empfunden. Im Promenadenbereich befinden sich in regelmäßigen



Abständen an den Strandabgängen öffentliche Toilettengebäude, so dass die sanitäre Versorgung gesichert ist.

Splittersiedlungen werden durch das Vorhaben nicht entstehen, da keine dauerhafte Bebauung des Strandes vorgesehen ist. Die Kioske dienen weder Wohnzwecken noch dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen. Sie werden nach jeder Saison komplett vom Strand entfernt.

Mit der Aufstellung der Kioske werden alle Bedürfnisse einer geordneten Strandversorgung der Badegäste gedeckt, weitere Bauten werden daher nicht geplant und werden auch nicht nötig sein.

Das Landschaftsbild wird durch die Aufstellung der Strandkioske mit Nebenflächen kaum verändert. Durch einen Abstand von 5m zum Dünenfuß werden die Kioske nach einheitlichen Kriterien angeordnet, so dass der Blick entlang der Bucht für den Strandspaziergänger von baulichen Anlagen freigehalten wird und der Hochwasserschutz gesichert ist.

3.2.3 Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Das Vorhaben umfasst die temporäre Aufstellung von insgesamt 16 Strandkiosken zur Strandversorgung der Badegäste, sowie ein saisonales Gebäude am Sportstrand (Teilfläche A). Die Anlagen werden für die Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres aufgestellt. Zum Saisonende werden die Anlagen komplett abgebaut. Die Größe der Kioske wird auf eine Grundfläche von max. 15 m² plus zusätzlich 40 m² Terrasse beschränkt. Zum Dünenfuß wird, aus Gründen des Hochwasserschutzes, ein Abstand von 5m eingehalten.

Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume. Es bestanden bereits seit Jahren saisonale Versorgungseinrichtungen für die Strandbesucher.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Ausgehend von der Bestandssituation, der auf die Saison befristeten Nutzung und des relativ geringen Planumfangs werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft vermutet. Kompensationsmaßnahmen sind im intensiv genutzten Umfeld der geplanten Kioske nicht sinnvoll. Der rechnerisch zu ermittelnde Eingriff in die Belange von Natur und Umwelt wird über eine externe Maßnahme kompensiert.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen: Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Aufgrund des intensiv genutzten Umfeldes wird der Freiraumbeeinträchtigungsgrad mit 1 festgesetzt, d.h. der Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen vom Schwerpunkt des Vorhabens beträgt ≤ 50 m. Dies entspricht einem Korrekturfaktor von 0,75.

Eingriffsermittlung (naturschutzfachlich)

Biotopbeseitigungen mit Totalverlust werden nicht geltend gemacht, da keine Flächen vollversiegelt werden. Es findet lediglich ein Funktionsverlust für sieben Monate im Jahr auf dem mit Kiosk und Holzterrasse überstellten Strandbereich statt. Im Winter werden die Standorte komplett zurückgebaut.

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Für die durch die Kioske und die Terrassen (Holzroste) befestigten bzw. teilbefestigten Flächen werden jeweils temporäre, d.h. auf die Nutzungszeit in Monaten pro Jahr reduzierte Verluste angerechnet, da die Kioske samt Nebenflächen jeweils zum Saisonende komplett zurückgebaut werden.



Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad x Faktor zeitl. Befristung	Flächenäquivalent für Kompensation
Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee (KSI)	3.3.5	255,00	1	$[1 + 0,5^1] \times 0,75^2 \times 0,58^3$	166,39
Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee (KSI)	3.3.5	680,00	1	$[1 + 0,2^5] \times 0,75^2 \times 0,58^3$	354,96
Gesamt		935,00			521,35

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

- ¹ Zuschlag Versiegelung
- ² Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad
- ³ Faktor zeitliche Befristung auf 7 Monate ($7/12 = 0,58$)
- ⁵ Zuschlag Teilversiegelung

Mittelbare Eingriffswirkungen

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3, Kap. 2.4.1) Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen.

Die besonders geschützten Biotope im Dünenbereich werden vorhabenbedingt nicht verändert. Es wird ein Abstand von 5m zum Dünenfuß eingehalten. Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich durch die ohnehin vorhandene Intensität der Strandnutzung auf den unmittelbaren Standort des jeweiligen Kiosks.

Mittelbare Eingriffswirkungen werden in der Ermittlung des Gesamteingriffs rechnerisch nicht zu berücksichtigen sein.

Ermittlung des Gesamteingriffs:

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	521,35 Kompensationsflächenpunkte
<u>Mittelbare Eingriffswirkungen</u>	<u>0,00 Kompensationsflächenpunkte</u>
Gesamteingriff	521,35 rd. 521,00 Kompensationsflächenpunkte

Kompensationsmaßnahmen (naturschutzfachlich)

Der rechnerisch ermittelte Eingriff im Umfang von 521,00 Kompensationsflächenpunkten ist in externen Maßnahmen auszugleichen.

Der Ausgleich erfolgt durch Anrechnung von 521,00 Kompensationsflächenpunkten auf das Ökokonto „Fahrenberg“. Die Sammelkompensationsmaßnahme „Fahrenberg“ umfasst das Flst. 13 in der Gemarkung Schmachter See und befindet sich im Eigentum der Gemeinde Ostseebad Binz. Die betroffene Fläche ist über einen Zeitraum von 25 Jahren als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche gesichert. Das Entwicklungsziel ist eine gelenkte Sukzession mit dem Ziel der Schaffung vorteilhafter Habitatbedingungen für den Wachtelkönig (Unterbindung von Gehölz- und Baumaufwuchs durch wiederkehrende Mahd, Pflanzung von Gehölz- und Baumgruppen, Sicherung gegen Befahren).

Die Sammelkompensationsfläche „Fahrenberg“ wurde mit einem Kompensationsflächenäquivalent von 64.084 qm bewertet, von denen noch ausreichend Kompensationsflächenäquivalente für die aktuelle Maßnahme zur Verfügung stehen.



3.2.4 Mensch und seine Gesundheit

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ sind zu berücksichtigen:

Auswirkungen auf Wohnnutzung: Innerhalb des Plangebietes sind keine Wohnnutzungen vorhanden und auch keine geplant. Auf die in unmittelbarer Nähe vorhandenen Wohnnutzungen in Binz sind keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Auswirkungen auf die Erholungseignung: Die Sicherung bzw. der Ausbau einer ausreichenden Strandversorgung der Badegäste von Binz bzw. Prora wird durch die Aufstellung von Strandkiosken gewährleistet. Das touristische Angebot wird verbessert, was sich positiv auf die Qualität des Strandes als Erholungsort auswirkt. Arbeitsplätze für die Kioskbetreuung werden erhalten.

Klimatische Belastungen: Es finden keine bleibenden Vollversiegelungen statt. Erheblich emittierende Nutzungen werden ausgeschlossen. Das Vorhaben wird an einem klimatisch völlig unbedenklichen Ort keine klimatischen Belastungen bzw. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit verursachen

Bewertung: Vom Vorhaben gehen keine das Schutzgut Mensch (Wohnen, Wohnumfeld, Gesundheit) beeinträchtigenden Wirkungen aus. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit wird das Vorhaben insgesamt als positiv gewertet. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.5 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind derzeit keine archäologische Fundstätten / Bodendenkmale bekannt.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

In der Teilfläche 1 befindet sich die unter Nr. 867 als Denkmal geführte „Rettungsstation am Strand, (Mütherschalenbau)“, das unverändert erhalten wird.

Die südlichen Teilflächen 1 bis 7 sowie Teilfläche A liegen innerhalb Denkmalbereichs „Hauptstraße / Strandpromenade / Putbuser Straße / Bahnhofsstraße im Ostseebad Binz“, der mit Bekanntmachung der Verordnung vom 10.06.2002 in Kraft getreten ist. Die nördlichen Teilflächen (14 bis 16) befinden sich am Rand des Baudenkmals 501. Das ehemalige KdF-Bad Prora mit allen Freiflächen unterliegt gemäß Eintragung in der Denkmalliste dem Denkmalschutz.

Weitere Kulturgüter sind nicht bekannt.

Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar. Folglich sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele zu erwarten.



3.2.6 Wechselwirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Umwelt sind aufgrund des geringen Planumfangs, der Vorbeeinträchtigungen (bereits intensiv genutzter Sandstrand, vorheriger Betrieb von Strandkiosken) als nicht erheblich einzustufen. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt. Es werden keine ökosystemaren Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt.

3.2.7 Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete) unterliegen den Schutzkriterien der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind gem. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Nähe folgender Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung:

- FFH DE 1647-303 Granitz, Entfernung ca. 150 m südlich und 260 m östlich (Teilfläche 1)
- SPA DE 1647-401 Granitz, Entfernung ca. 140 m südlich und 280 m östlich (Teilfläche 1)

Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen der europäischen Schutzgebiete ist entsprechend nachzuweisen. Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

Verträglichkeitsvorprüfung FFH- Gebiet DE 1647-303 Granitz

Gebietsmerkmale: Das FFH-Gebiet nimmt eine Fläche von 1.227 Hektar ein. Die Granitz stellt eines der ausgedehntesten und ältesten Buchenwaldgebiete Rügens dar. Im Norden und Osten wird sie durch ein bis zu 70m hohes aktives Kliff begrenzt. Das starke Relief bedingt eine hohe standörtliche Vielfalt der Waldgesellschaften. In Verbindung mit einer natürlichen Küstendynamik bietet das Gebiet einer Vielzahl von bedrohten Arten Lebensraum.

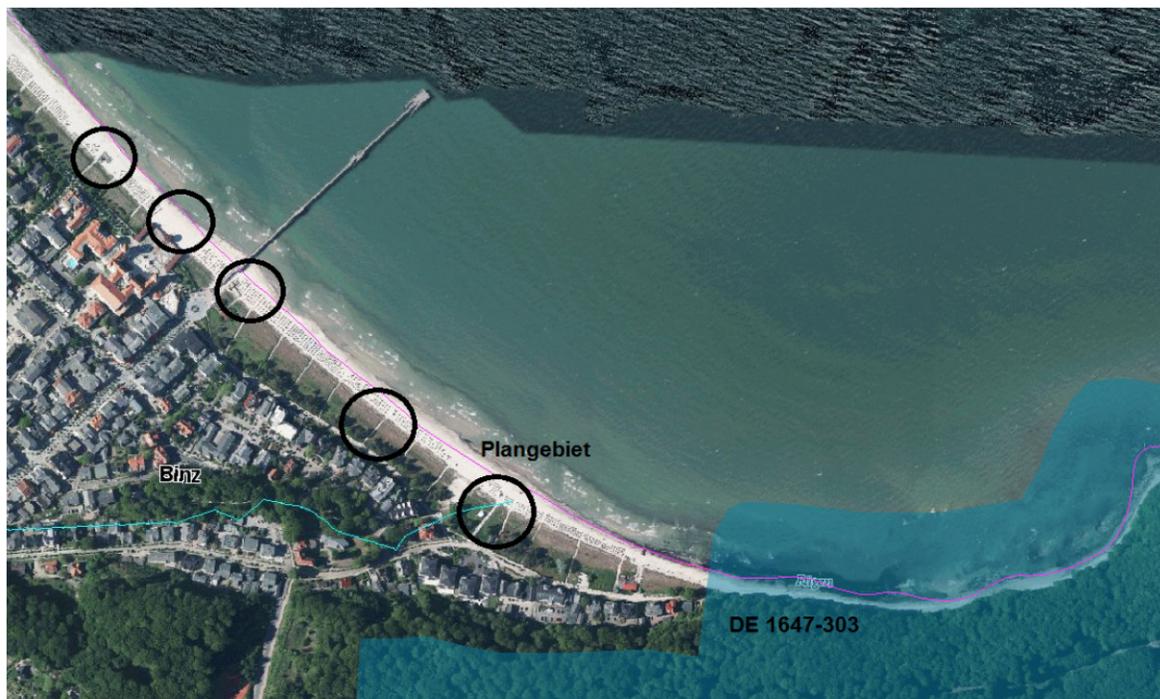


Abbildung 11: FFH- Gebiet DE 1647-303 Granitz mit den Teilflächen 1 bis 5 (unmaßstäblich)

Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele: Die Güte und Bedeutung des Gebietes besteht im repräsentativen Vorkommen von FFH- Lebensraumtypen und -arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH- Lebensraumtypen, der Häufung von FFH- Lebensraumtypen und großflächige Komplexbildung.

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich aus der Intensivierung der Forstwirtschaft, Waldumbau, Verringerung des Alt- und Totholzanteils sowie der Intensivierung un gelenkter Freizeitnutzungen (jeweils soweit erheblich wirkend).

Das Entwicklungsziel liegt im Erhalt einer freien Küstendynamik, im Erhalt eines küstennahen Waldkomplexes, sowie im Erhalt von Gewässer- und Moorlebensraumtypen mit Habitaten von Schmalen Windelschnecke und Kammolch.

Die folgende Tabelle listet die für das FFH- Gebiet benannten Lebensraumtypen auf.

Natura 2000- Code	Lebensraumtyp
1170	Riffe
1210	Einjährige Spülsäume
1230	Atlantik- Felsküsten und Ostsee- Fels- und Steilküsten
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
9110	Hainsimsen- Buchenwald (Luzulo Fagetum)
9130	Waldmeister- Buchenwald (Asperulo- Fagetum)
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
91D0	Moorwälder

Tabelle 4: FFH- Lebensraumtypen des Gebietes DE 1647-303 Granitz gem. Standarddatenbogen Stand Mai 2004

Folgende FFH- Arten werden für das Gebiet benannt:



FFH- Art	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung
Halichoerus grypus (Kegelrobbe) EU-Code 1364	keine
Triturus cristatus (Kammolch) EU-Code 1166	keine
Vertigo angustior (Schmale Windelschnecke) EU-Code 1014	keine

Tabelle 5: FFH- Lebensraumtypen des Gebietes DE 1647-303 Granitz gem. Standarddatenbogen Stand Mai 2004

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren: Zu betrachten ist der Strandbereich südöstlich der Seebrücke von Binz. Das FFH-Gebiet DE 1647-303 *Granitz* befindet sich östlich und südlich des Plangebietes (Teilfläche 1) in einer Entfernung von ca. 150m (südlich) und 260m (östlich). Die Teilfläche 2 liegt ebenfalls im 300m Radius des FFH-Gebietes. Die Planung erstreckt sich nicht in das FFH- Gebiet hinein. Zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet liegen Teile der bebauten Ortslage von Binz.

Innerhalb des intensiv genutzten Strandes von Binz ist das Aufstellen von Strandkiosken in den Sommermonaten geplant. Das zeitweise Aufstellen der Strandkioske ist nicht geeignet, Auswirkungen über den eigentlichen Standort hinaus zu bedingen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die über das derzeitige Maß an Vorbeeinträchtigungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes ist kein FFH- Biototyp ausgebildet.

Auswirkungen (visuelle und akustische Störungen) werden, aufgrund der bereits bestehenden Vorbeeinträchtigungen sowie der Art der Nutzung, nicht erwartet.

Abgrenzung des Wirkraumes: Die Tiefe des Betrachtungsraumes hängt von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei sind die Lebensraumansprüche der einzelnen FFH- Arten als auch die Empfindlichkeit der Lebensraumtypen gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Das FFH- Gebiet DE 1647-303 Granitz grenzt südlich an das Ostseebad Binz an und erstreckt sich bis zum Ostseebad Sellin. Es nimmt die Flächen des Waldbestandes und der angrenzenden Küstenabschnitte ein.

Als Wirkraum sind aufgrund der Lage und der geplanten Nutzung die temporär zu überbauenden Flächen innerhalb der Teilflächen des Plangebietes, also Teilflächen des intensiv genutzten Strandbereichs von Binz bzw. Prora in geringem Flächenumfang zu betrachten.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Das Plangebiet umfasst einen Bereich, der bereits unter anthropogenen Einfluss (intensiv genutzter Sandstrand von Binz) steht. Durch die bereits seit vielen Jahren bestehenden Versorgungseinrichtungen (14 saisonale Strandkioske) für die Strandbesucher, wird von einer saisonalen Vorbelastung ausgegangen, die durch das Vorhaben kaum verstärkt wird.

Ohne Verwirklichung des Vorhabens wäre eine geordnete Strandversorgung nicht mehr gewährleistet. Der Sandstrand würde weiterhin von den Badegästen intensiv genutzt werden.

Benennung der Maßnahmen, mit denen erheblichen Auswirkungen im Gebiet entgegengewirkt werden soll und Bewertung ihrer Wirksamkeit: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH- Gebietes sowie die FFH- Arten werden aufgrund der Vorbelastung, des relativ geringen Planumfangs, sowie den daraus resultierenden Nutzungen nicht vermutet. Im Vergleich zur heutigen Nutzung werden ausgehend vom Plangebiet keine intensiveren Nutzungen des FFH-Gebietes erwartet. Das Vorhaben wird auf die unbedingt notwendigen Flächen beschränkt. Eine Nutzung von vorgeprägten Gebieten (intensiv genutzter Sandstrand) vermeidet den Verbrauch an ungestörteren Standorten. Folglich werden keine Maßnahmen zur Minderung erheblicher Auswirkungen festgelegt.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen FFH- Gebietes: FFH-Lebensraumtypen werden nicht beansprucht, eine Beeinträchtigung der benannten FFH-



Arten kann aufgrund der vorgefundenen Biotopstruktur ausgeschlossen werden. Art und Umfang des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des bestehenden FFH- Gebietes zu beeinträchtigen.

Zulässig sind ausschließlich Nutzungen, die der Zweckbestimmung Bade- und Sportstrand dienen. Die bereits seit einigen Jahren bestehenden Versorgungseinrichtungen des intensiv genutzten Badestrandes sowie die voll bebaute unmittelbare Umgebung (Promenadenbereich von Binz mit Hotels, Gastronomie und Ferienwohnen) werden als Vorbeeinträchtigung betrachtet. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des FFH- Gebietes ist im derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar. Erhebliche, über das Maß derzeitiger und durch die im Ort bereits vorhandene Bebauung und Nutzung verursachten Beeinträchtigungen hinausgehende Auswirkungen auf die Natura-2000 Gebiete sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

Die Gebiete nach Art. 4 der EU- Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet. Am 5. Juli hat das Kabinett der Landesregierung dem Erlass der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg- Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung vom 21.07.2011 wurde dem Erlass Rechtskraft verliehen. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach § 1 (2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1647-401 Granitz

Die Teilflächen 1 und 2 des Plangebietes liegen nahe des europäischen Vogelschutzgebietes SPA DE 1647-401 Granitz (300 m-Radius). Folglich ist die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzansprüchen der gebietsrelevanten Arten zu prüfen.

Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele: Das Vogelschutzgebiet DE 1647-401 Granitz umfasst im Wesentlichen die Waldflächen der Granitz sowie die Küstenlebensräume bzw. Küstenlandschaft auf einer Gesamtfläche von 1.108 ha.

Die Küstenlandschaft ist geprägt durch eine Vielzahl eng miteinander verzahnter Landschaftselemente wie Inseln, Haken, Nehrungen, Strandwälle, kleine Wieken, Windwatten, große Flachgewässer, Strandseen, Steilküsten und Flachküsten. Die auf den angrenzenden Grundmoränenplatten liegenden Ackerflächen und großflächigen Niedermoore fungieren als Nahrungsflächen für herbivore Großvögel und Watvögel.



Abbildung 12 SPA- Gebiete DE 1647-401 Granitz mit den Teilflächen 1 bis 5 (Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2008)

Nachfolgend werden die Lebensräume in ihrem flächenmäßigen Anteilen aufgelistet:

- Küstendünen, Sandstrände, Machair 1%
- Strandgestein, Felsküsten, Inselchen 3%
- Moore, Sümpfe, Uferbewuchs 1%
- Laubwald 71%
- Nadelwald 22%

Güte und Bedeutung: Die Granitz ist ein in Küstennähe gelegener überwiegend naturnaher alter Laubwald auf stark bewegtem Geländeerelief und Hangneigungen bis zu 40 Grad. Eng miteinander verzahnte terrestrische und marine Küstenlebensräume sind Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten. Für Vogelarten älterer Laubwälder, insbesondere für den Zwergschnäpper stellt die Granitz ein Konzentrationsgebiet dar.

In der Karte der „Rastvögel“ des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Vorpommern wird die Prorer Wiek als Meeresgebiet mit der Rastgebietsfunktion b (hoch bis sehr hoch) eingestuft.

Folgend aufgelistet werden gem. Standarddatenbogen die Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind und die Gebietsbeurteilung für sie.

a) Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgelistet sind

Name	nicht ziehend	ziehend			Gebietsbeurteilung			
		brütend	überwinternd	auf dem Durchzug	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
Dryocopus medius (Mittelspecht)		p~			C	B	B	C
Dryocopus maritus (Schwarzspecht)		p~			C	B	C	C
Ficedula parva (Zwergschnäpper)		p~			C	B	B	B



Haliaeetus albicilla (Seeadler)		p=1			C	B	C	C
Lanius collurio (Neuntöter)		p>4			C	B	C	C
Milvus milvus (Rotmilan)		p>1			C	B	C	C
Sylvia nisorina (Sperbergrasmücke)		p ~ 5			C	B	C	C

Tabelle: Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

b) Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Name	nicht ziehend	ziehend			Gebietsbeurteilung			
		brütend	überwinternd	auf dem Durchzug	Popul-ation	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
Falco tinnunculus (Turmfalke)		p ~ 3			C	B	C	C
Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz)		p ~ 5			C	B	C	C
Scolopax rusticola (Waldschnepfe)		p ~ 5			C	B	C	C

Tabelle: Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Das Entwicklungsziel liegt in der Sicherung einer natürlichen Entwicklung eines Altwald-Standortes (Pflege- und Entwicklungsplan des Landschaftspflegeverband Ostrügensche Boddenlandschaft, NSG VO).

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere durch:

- weitere Minimierung des Alt- und Totholzanteils
- forstliche Nutzung
- weitere touristische Erschließung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet sowie davon betroffene Flächen:

	Intensität des Einflusses	Auswirkungen	Flächenanteil des Gebietes
Forstwirtschaftliche Nutzung	mittlerer Einfluss	negativ	40,00%
Siedlungsgebiete/ Urbanisation	hoher Einfluss	negativ	10%
Freizeit- und Tourismus	hoher Einfluss	negativ	15%
Trittbelastung (Überlastung durch Besucher)	hoher Einfluss	negativ	5%

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes wurden im Standarddatenbogen nicht dargestellt. Ein Gebietsmanagementplan liegt nicht vor. Maßgeblich für den Schutz des SPA ist der Erhalt einer dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche.

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren: Für die temporäre Aufstellung von insgesamt 16 Strandkiosken zur Versorgung der Badegäste von Binz / Prora sowie der temporären Aufstellung eines Gebäudes am Sportstrand, werden Bereiche des intensiv genutzten Sandstrandes beansprucht. Die zu betrachtende Fläche befindet sich im Bereich östlich der Seebrücke von Binz. Das Vogelschutzgebiet liegt in einer Entfernung von ca. 140 m



südlich und 280 m östlich zum Plangebiet (Teilfläche 1). Die Teilfläche 2 liegt ebenfalls im 300m Radius des FFH- Gebietes.

Angesichts einer Lage außerhalb des Schutzgebiet sowie der Trennwirkung der Bebauung zwischen der Teilfläche 1 bzw. Teilfläche 2 und dem Schutzgebiet sind anlagebedingt keine Wirkungen auf das Schutzgebiet erkennbar.

Betriebsbedingte Störungen werden schon durch eine entsprechende räumliche Nutzungsverteilung unter der Erheblichkeitsschwelle gehalten. Stoffliche Einflüsse auf das Schutzgebiet gehen von den Strandkiosken nicht aus (Anschluss an zentrales Wasser / Abwasser geregelt.).

Insgesamt werden vom Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgehen.

Abgrenzung des Wirkraumes: Aufgrund der Vorbeeinträchtigung des Plangebietes durch die bisherige Nutzung des Strandes, des angrenzenden Siedlungsbereiches (Promenadenbereich, Erschließungsstraßen, Gebäude), sowie der geplanten zukünftigen Nutzung des Geländes, wird als Wirkraum vor allem das unmittelbare Plangebiet betrachtet.

Die vom Vorhaben ausgehenden Störwirkungen werden sich aufgrund des relativ geringen Planumgriffs auf das Plangebiet beschränken und sich nicht in das Vogelschutzgebiet hinein erstrecken.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb des, vor allem in den Sommermonaten, intensiv genutzten Badestrandes von Binz bzw. Prora. Eine saisonale Strandversorgung der Badegäste findet bereits seit einigen Jahren durch Verkaufskioske statt, die nun Baurecht bekommen sollen.

Ohne Verwirklichung des Vorhabens wäre eine geordnete Strandversorgung nicht mehr gewährleistet. Der Sandstrand würde weiterhin von den Badegästen intensiv genutzt werden.

Prognose möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Schutzgebietes durch das Vorhaben: Als maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 1647-401 Granitz werden die in den Standarddatenbögen aufgeführten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensraumelemente gem. der Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V betrachtet. Aufgrund der nahe liegenden Ostsee (Prorer Wiek) sowie der Nähe zum Wald der Granitz sind die folgenden Vogelarten zu betrachten, deren Lebensraumelemente die Teillebensräume Gewässer und Wälder (Brut- oder Rastplatz, Überwinterungsplatz, Nahrungshabitat) umfassen.

dt. Name	Wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub- Nadel- Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen	keine
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder Einzelsträucher mit angrenzendem Grünland, Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Heide- Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter	keine
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit Laubwäldern und Laub- Nadel- Mischwäldern insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen	keine
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub- ,Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	keine
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub- Nadel- Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen)	keine



Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsch und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	keine
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Nadel- Mischwälder mit ausreichend hohem Anteil an Totholz	keine

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund der geplanten, im Vergleich zur Vorbelastung relativ geringen Nutzungsintensivierung, sowie der zulässigen Nutzungsarten keine die Lebensraumelemente einzelner Populationen erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen ausüben wird.

Maßnahmen zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet: bestehen im Grundkonzept, welches den intensiv genutzten Strandbereich von Binz/ Prora nutzt und somit dem Verbrauch ungestörter Landschaftsräume entgegen wirkt. Es werden keine Flächen vollversiegelt. Die Kioske werden temporär aufgestellt und nach Saisonende wieder komplett zurückgebaut. Aufgrund der nicht zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet können keine weiteren Minimierungsmaßnahmen benannt werden.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen SPA: Das Vogelschutzgebiet umfasst überwiegend die Waldflächen der Granitz an die der Siedlungsbereich von Binz angrenzt. Der Siedlungsbereich sowie die bereits seit Jahren temporär aufgestellten Versorgungseinrichtungen am Strand, werden als Vorbeeinträchtigungen betrachtet, die durch das Vorhaben nicht verstärkt werden. Stör- und Scheuchwirkungen, die von der Fläche ausgehen könnten, beschränken sich auf das nähere Umfeld der aufgestellten Kioske und sind für das Vogelschutzgebiet unerheblich.

Das temporäre Aufstellen von Strandkiosken zur Versorgung der Badegäste im geplanten Umfang wird keine zusätzlichen Störungen des SPA bzw. Beeinträchtigen der Rastplatzfunktion hervorrufen.

Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen"

Das Landschaftsschutzgebiet Ostrügen (Nr. L 81) erstreckt sich über das gesamte Plangebiet. Gemäß "Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ost-Rügen“ vom 10. März 2009, § 4 Abs. 1" ist durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten.

Ausgehend von der geplanten Art der Nutzungen, wird parallel zum B-Planverfahren, eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten zum Landschaftsschutzgebiet bei der UNB des Landkreises Vorpommern- Rügen beantragt. Begründet ist der Antrag mit der Geringfügigkeit der baulichen Maßnahmen, die zudem einer zweckentsprechenden Flächennutzung des Bade- und Sport-Strands dienen. Die Befreiung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig, da die Versorgung des Strandes einen zentralen Baustein der touristischen Infrastruktur im Ostseebad Binz darstellt. Mit jährlich rund 2 Millionen Übernachtungen sowie schätzungsweise täglich 2.000 bis 6.000 Tagesgästen in den Monaten Mai bis September ist die Gemeinde wirtschaftlich vom Tourismus abhängig.

3.2.8 Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 29 „Strandversorgung“ der Gemeinde Binz ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch den geringen Planumgriff und die festgesetzten Zulässigkeitsbeschränkungen nicht zu erkennen. Das Plangebiet wird im Wesentlichen als Grünfläche „Bade- und Sportstrand“ festgesetzt.



Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen. Das Maß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Die Verträglichkeit mit den Schutzgebieten Landschaftsschutzgebiet Ostrügen, FFH- Gebiet DE 1647-303 Granitz sowie SPA- Gebiet DE 1647-401 Granitz wurde nachgewiesen.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Klima	keine erhebliche Beeinträchtigung
Tiere und Pflanzen	keine erhebliche Beeinträchtigung
Mensch	positive Entwicklung
Landschaft / Landschaftsbild	keine erhebliche Beeinträchtigung
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

3.2.9 Monitoring

Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht.

Aufgrund des geringen Planungsgriffs, der Vorbeeinträchtigungen sowie der geringen Eingriffsauswirkungen des Vorhabens werden besondere Monitoringprogramme zur Entwicklung der Belange von Natur und Umwelt nicht erforderlich sein.

Der jährlich wiederkehrende Rückbau der Anlagen sowie die jeweils korrekte Anordnung der Imbisse (Abstand zum Dünenfuß) entsprechend der Festsetzungen ist durch die Gemeinde als Nutzungsberechtigtem zu überwachen und den Fachbehörden gegenüber nachzuweisen.

Binz, Februar 2012